

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE TOTALREVISION DES
FINANZAUSGLEICHSGESETZES (FINAG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 2. September 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Entstehung des aktuellen Finanzausgleichssystems	6
1.2 Interpellation betreffend Finanzausgleich - Aufgabenentflechtung	8
1.3 Postulat Überprüfung Finanzausweisungssystem – Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten	9
1.4 Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes 2019.....	10
1.5 Motion Ermöglichung einheitlicher Gemeindesteuerzuschläge – gegen Inländerdiskriminierung	13
2. Begründung der Vorlage.....	15
2.1 Steuerkraftunterschiede	16
2.2 Gemeindereserven	20
3. Schwerpunkte der Vorlage	22
3.1 Horizontaler Ausgleich	23
3.2 Standardisierte Steuerkraft.....	25
3.3 Mindestfinanzbedarf	28
3.4 Kleinheitszuschläge	31
3.5 Massnahmenkombination	34
3.6 Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden.....	35
3.6.1 Gemeinde Balzers	36
3.6.2 Gemeinde Triesen	37
3.6.3 Gemeinde Triesenberg.....	37
3.6.4 Gemeinde Vaduz	38
3.6.5 Gemeinde Schaan	39
3.6.6 Gemeinde Planken	40
3.6.7 Gemeinde Eschen.....	41
3.6.8 Gemeinde Mauren	42
3.6.9 Gemeinde Gamprin.....	42
3.6.10 Gemeinde Schellenberg	43

3.6.11	Gemeinde Ruggell	44
3.7	Finanzielle Konsequenzen für das Land	45
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	46
4.1	Finanzausgleichsgesetz (FinAG)	46
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	52
6.	Regierungsvorlage	53

ZUSAMMENFASSUNG

Die letzte grosse Reform des Finanzzuweisungssystems wurde auf das Jahr 2008 vorgenommen. Dabei wurde eine Abkehr von den früheren ertragsorientierten Systemen beschlossen und ein Finanzausgleich eingeführt, welcher sich am Finanzbedarf der Gemeinden orientiert. Mit der Mittelausstattung durch das Land wurde den Gemeinden entsprechende Planungssicherheit für die Finanzierung ihrer Aufgaben gegeben. Trotz einiger Anpassungen im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts hat sich das bestehende Finanzausgleichssystem bewährt und wird von den Gemeinden grundsätzlich befürwortet. Dennoch zeichnet sich aufgrund der grossen Steuerunterschiede zwischen den Gemeinden Handlungsbedarf ab.

Nach diversen parlamentarischen Vorstössen und einer ersten Vernehmlassung im Jahr 2019 hat die Regierung das bestehende Finanzzuweisungssystem nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen und schlägt mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes diverse Anpassungen des im Jahr 2008 eingeführten Systems vor.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Zweckerweiterung des Finanzausgleichsgesetzes, in dem nebst der Finanzierung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wird. Dies soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zwischen den Gemeinden erfolgen, wobei Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft Mittel zu Gunsten der unterdurchschnittlichen Gemeinden abtreten.

Weitere Anpassungen betreffen die Berechnung der standardisierten Steuerkraft, die Festlegung des Faktors (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs sowie die Linearisierung der Zuschlagssätze für die Kleinheit.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Gemeinden

Stabsstelle Finanzen

Vaduz, 28. Juni 2022

LNR 2022-1018

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Entstehung des aktuellen Finanzausgleichssystems

Verbunden mit dem Ziel, die Finanzbeziehungen zwischen Land und Gemeinden neu zu ordnen, wurde im Jahr 2007 das Finanzausgleichssystem revidiert. Dabei wurde eine Abkehr vom vorhergehenden ertragsorientierten System vorgenommen und ein Finanzausgleich eingeführt, welcher sich am Finanzbedarf der Gemeinden orientiert. Die Hauptfunktion des Finanzzuweisungssystems liegt darin, die Gemeinden in die finanzielle Lage zu versetzen, ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können. Da die Gemeinden nur in einem sehr begrenzten Bereich Steuern und Gebühren erheben können, reichen die Eigeneinnahmen der meisten Gemeinden nicht für die Finanzierung ihrer Aufgaben aus. Um diese sicherzustellen, werden den Gemeinden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen direkte Steueranteile überlassen und bei Erfüllung der Anspruchsbedingungen Finanzausgleichszahlungen vom Land ausgerichtet. Nebst einer ausreichenden Finanzierung der Gemeindeaufgaben wurden mit der Reform des Finanzzuweisungssystems im Jahr 2007 die folgenden weiteren Ziele verfolgt:

- Stärkung der Gemeindeautonomie;
- Anreizschaffung zu einer sparsamen Haushaltsführung;
- Anreizschaffung zur Bildung von Reserven für zukünftige zusätzliche Aufgaben;
- Erhaltung des Anreizes zur Ansiedelung juristischer Personen aufgrund der Zuweisung von direkten Steueranteilen;

- Abschaffung von Fehlanreizen durch Subventionsgewährung für Grossprojekte;
- keine Bestrafung aufgrund zu hoher Reserven oder unter 200% liegender Gemeindesteuerzuschläge;
- Berücksichtigung der höheren Kosten pro Kopf für kleinere Gemeinden;
- Erhöhung der Planungssicherheit für die Gemeinden durch die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs über eine Mehrjahresperiode;
- Übertrag des Ertragsausfallrisikos von den Gemeinden an das Land;
- möglichst einfaches und transparentes Finanzausgleichssystem.

Das auf das Jahr 2008 eingeführte Finanzausgleichssystem gleicht in einem ersten Schritt die Differenz zwischen der Steuerkraft einer Gemeinde und einem für alle Gemeinden einheitlich definierten Finanzbedarf aus. In einem zweiten Schritt wird der Tatsache Rechnung getragen, dass kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro Kopf ausweisen. Des Weiteren erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderbeitrag zur Deckung der Kosten für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun.

In weiterer Folge wurden auf das Jahr 2012 Anpassungen am Finanzausgleichssystem vorgenommen. Im Bericht und Antrag betreffend das Massnahmenpaket I zur Sanierung des Landeshaushalts¹ wurde für die Finanzausgleichsleistungen an die Gemeinden ein Reduktionsziel von CHF 50 Mio. festgelegt und folgende Massnahmen umgesetzt:

- Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer;
- Reduktion des Gemeindeanteils an der Ertragssteuer von 40% auf 35%;

¹ Bericht und Antrag Nr. 73/2010.

- Begrenzung des Maximalanteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer auf 25%;
- Reduktion des Faktors (k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden von 0.87 in zwei Schritten auf 0.71;
- Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2 für kleinere Gemeinden um jeweils 10%.

Eine weitere Anpassung erfuhr das Finanzausgleichsgesetz am 8. November 2019. Auf der Grundlage einer parlamentarischen Initiative² wurde der Sonderbeitrag zur Deckung der Kosten für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun auf Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei erweitert und der Sonderbeitrag von rund CHF 2.5 Mio. um CHF 0.9 Mio. auf CHF 3.4 Mio. pro Jahr angehoben. Diese Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

1.2 Interpellation betreffend Finanzausgleich - Aufgabenentflechtung

Mit der Interpellation vom 8. September 2016 wurde die Regierung gebeten, zu diversen Fragen zum Finanzausgleich Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Interpellationsbeantwortung³ zeigte die Regierung auf, dass die mit der Neufassung des Finanzzuweisungssystems im Jahr 2007 gesetzten Ziele realisiert wurden. So konnte den Gemeinden eine langfristige Planungssicherheit gegeben und positive Anreize zum sparsamen Umgang mit den Gemeindeerträgen gesetzt werden. Gleichzeitig anerkannte die Regierung jedoch auch, dass das bestehende Finanzzuweisungssystem dort an seine Grenzen stösst, wo die Steuerkraft einiger Gemeinden so hoch ist, dass trotz geringstem Gemeindesteuerzuschlag hohe Reserven gebildet werden können. Da ein Grossteil der Gemeinden, unabhängig vom

² Bericht und Antrag Nr. 76/2019.

³ Bericht und Antrag Nr. 61/2017.

gewählten Finanzausgleichssystem, auf eine ausreichende Mittelausstattung durch das Land zur Finanzierung der Gemeindeaufgaben angewiesen ist, kann eine weitere Annäherung der Steuerkraftunterschiede nur über eine Reduktion der Steuerkraft bei den finanzstärksten Gemeinden erfolgen. Aufgrund dessen vertrat die Regierung die Ansicht, dass im Rahmen des bestehenden Finanzausgleichssystems Massnahmen zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden geprüft werden sollten.

1.3 Postulat Überprüfung Finanzausweisungssystem – Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten

In weiterer Folge wurde die Regierung mit dem Postulat vom 19. Februar 2018 eingeladen zu prüfen, mit welchen Massnahmen innerhalb des bestehenden Finanzausweisungssystems die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden sowie die Finanzausweisungen vom Staat an die Gemeinden reduziert werden könnten. Zudem sollte geklärt werden, in welchen Bereichen eine Entflechtung der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Staat und Gemeinden aus Sicht der Regierung sinnvoll wäre. Mit der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018⁴ kam die Regierung diesem Anliegen nach und zeigte anhand von folgenden sieben Varianten auf, wie das bestehende Finanzausweisungssystem angepasst werden könnte:

- Reduktion Ertragssteueranteil;
- Verschärfung Kürzungsregelung Ertragssteuer;
- Einwohnerproportionale Verteilung Ertragssteuer;
- Aufwandverschiebung Gemeinden;
- Reduktion Vermögens- und Erwerbssteueranteil;

⁴ Bericht und Antrag Nr. 80/2018.

- Einwohnerproportionale Verteilung Ertragssteuer und Vermögens- und Erwerbssteuer;
- Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf.

Je nach Massnahme ergab sich dabei eine unterschiedliche Wirkungsweise auf die einzelnen Gemeinden. So zeigte sich, dass es eine wesentliche Rolle spielt, wie sich die Steuerkraft der Gemeinden zusammensetzt.

In der Bewertung der verschiedenen Varianten kam die Regierung zum Schluss, dass sie als geeignetste Massnahme zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede die Einführung einer anteilmässigen Kürzung der Steuerkraft einer Gemeinde betrachtete, wenn diese den Mindestfinanzbedarf übersteigt. Nebst der Abschreibung des Postulats stellte die Regierung den Antrag, der Landtag wolle sie mit der Umsetzung dieser Variante und der Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage beauftragen. Dieser Antrag fand keine Zustimmung und wurde mit 11 Ja-Stimmen bei 24 Abgeordneten abgelehnt. Dabei wurde von verschiedenen Abgeordneten vor allem die vorgeschlagene einseitige Massnahme zu Lasten der finanzstarken Gemeinden kritisiert und eine umfassendere Neuregelung des Finanzausgleichs gefordert, in welcher die Solidarität zwischen den Gemeinden erhöht werden solle.

1.4 Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes 2019

Trotz des nicht erfolgten Auftrags durch den Landtag schlug die Regierung in weiterer Folge die Umsetzung der in der Postulatsbeantwortung aufgezeigten Massnahme „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ vor. Der entsprechende Vernehmlassungsbericht wurde am 22. Oktober 2019 von der Regierung verabschiedet. Ziel dieser Vorlage war es, die zum Teil beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen einzelnen Gemeinden zu reduzieren. Obschon mit der Revision des Finanzausgleichssystems auf das Jahr 2008 die gesteckten Ziele weitestgehend

erreicht werden konnten, zeigten die Entwicklungen der Vorjahre, dass das System bei Gemeinden mit einer sehr hohen Steuerkraft an die Grenze stösst. So werden den finanzschwächeren Gemeinden im bestehenden System bei steigender Steuerkraft geringere Finanzausgleichszahlungen ausgerichtet, während erhöhte Steueranteile bei den finanzstarken Gemeinden verbleiben. Nebst der Sicherstellung der Finanzierung der Gemeindeaufgaben sollte der Zweck des Finanzausgleichsgesetzes deshalb um die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden ergänzt werden. Zur Umsetzung wurde vorgeschlagen, dass das Finanzausgleichsgesetz nicht nur eine vertikale Ausrichtung von Ausgleichszahlungen vom Land an die Gemeinden, sondern neu auch Abgeltungen von ausserordentlichen Standortvorteilen von finanzstarken Gemeinden an das Land vorsehen solle. Diese Abgeltung sollte anhand einer anteilmässigen Kürzung von 30% der den Mindestfinanzbedarf übersteigenden Steuerkraft erfolgen. Des Weiteren schlug die Regierung vor, die auf das Jahr 2012 vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

In einer Modellrechnung auf der Grundlage der Jahre 2015 bis 2018 hätten die beiden Massnahmen die folgenden Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sowie das Land gehabt:

in Mio. CHF	2015	2016	2017	2018	Ø
Balzers	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Triesen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Triesenberg	+0.48	+0.48	+0.47	+0.48	+0.48
Vaduz	-11.55	-9.76	-10.84	-10.97	-10.78
Schaan	-6.42	-8.04	-8.84	-8.77	-8.02
Planken	+0.24	+0.08	+0.20	+0.20	+0.18
Eschen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Mauren	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Gamprin	-0.11	-0.68	+0.38	+0.04	-0.09
Schellenberg	+0.33	+0.33	+0.34	+0.34	+0.33
Ruggell	+0.27	+0.27	+0.26	+0.26	+0.27
Total	-16.75	-17.32	-18.03	-18.43	-17.63

Im Durchschnitt der vergangenheitsorientierten Vierjahresperiode hätte die Abgeltung an das Land bei den Gemeinden Vaduz und Schaan CHF 10.78 Mio. und CHF 8.02 Mio. pro Jahr ausgemacht. Auch die Gemeinde Gamprin hätte im Durchschnitt eine geringfügige Abgeltung erfahren, da es in zwei der vier Jahre aufgrund der hohen Steuerkraft zu Abgeltungen gekommen wäre. Durch die Erhöhung der Zuschlagssätze hätten die kleineren Gemeinden hingegen zusätzliche Finanzausgleichsmittel erhalten, während sich für die mittelgrossen Gemeinden keine Veränderung ergeben hätte. Bei einer Umsetzung dieser Massnahmen hätten sich für das Land im Durchschnitt Mehreinnahmen von CHF 17.63 Mio. ergeben.

Im Rahmen einer von den Gemeinden gemeinsam verfassten Stellungnahme haben diese festgehalten, dass sich das auf das Jahr 2008 eingeführte Finanzausgleichssystem aus ihrer Sicht grundsätzlich bewährt habe. Punktuelle Anpassungen zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede und zur Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden würden durchaus begrüsst. Die von der Regierung angedachte Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes mit der vorgesehenen Abgeltung aufgrund von Standortvorteilen bei steuerkraftstarken Gemeinden zu Gunsten des Landes wurde jedoch abgelehnt. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage

schlugen die Gemeinden vor, dass die Kürzungsregelung des maximalen Anteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer von bislang 25% auf maximal 20% verschärft und diese Mittel durch die Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs an die Finanzausgleichsgemeinden weitergegeben werden könnte. Des Weiteren wurde die Linearisierung der Kleinheitszuschläge ab einer Einwohnerzahl von 500 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde von der Regierung geprüft. Die Wirkung wurde dabei jedoch als geringfügig eingestuft, weshalb auf deren Umsetzung sowie auf die Weiterverfolgung des in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Wegs in direkter Folge verzichtet wurde.

1.5 Motion Ermöglichung einheitlicher Gemeindesteuerzuschläge – gegen Inländerdiskriminierung

Mit der Motion zur Ermöglichung einheitlicher Gemeindesteuerzuschläge und gegen Inländerdiskriminierung vom 26. November 2021 sollte die Regierung beauftragt werden das Finanzausgleichsgesetz dahingehend zu ergänzen, dass Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 3'300 und einer tiefen Steuerkraft zusätzliche Finanzausgleichsmittel erhalten. Des Weiteren wurde beantragt, dass die Kürzung der Einwohnerzuschläge für die Kleinheit, welche im Zuge der Sanierung des Staatshaushalts vorgenommen wurde, rückgängig gemacht werden und das dreistufige Modell der Zuschlagssätze durch eine verfeinerte Skalierung ersetzt wird. Zur Finanzierung dieser Massnahmen wurde vorgeschlagen das Steuergesetz dahingehend abzuändern, dass der maximale Ertragssteueranteil einer Gemeinde am Total aller Gemeinden von bisher 25% auf 21% gekürzt wird. Da bei der Gemeinde Ruggell trotz dieser Massnahmen weiterhin ein kompensatorisches Defizit bestehen würde, wurde die Regierung gebeten, für die Gemeinde Ruggell eine Lösung zu prüfen, welche es ihr ermöglichen würde, den Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer auf 150% zu senken. Gemäss dem Anliegen der Motionäre sollten Gemeinden mit einem Gemeindesteuerzuschlag auf die

Vermögens- und Erwerbssteuer von über 150% damit in die Lage versetzt werden eine Reduktion des Gemeindesteuerzuschlags ins Auge zu fassen. Die Gemeindeautonomie zur Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer in der gesetzlichen Bandbreite zwischen 150% und 250% werde hingegen nicht in Frage gestellt und solle erhalten bleiben. Die Umsetzung dieser Massnahmen stelle eine kurzfristige und pragmatische Lösung dar. Den Motionären sei es jedoch ein Anliegen, dass das Finanzausgleichssystem mittelfristig grundlegend revidiert und mit einer deutlichen horizontalen Komponente ausgestaltet werde, mit welcher eine ausreichende sowie solidarische Grundfinanzierung der Gemeindehaushalte ermöglicht werde. Im Rahmen der Behandlung dieser Motion in der Landtagssitzung vom 10 März 2022 führte die Regierung aus, dass in Abstimmung mit den Gemeinden bereits ein Vorschlag zur Überarbeitung des Finanzausgleichssystems ausgearbeitet wurde. Dieser würde die mittelfristig gewünschte Einführung einer horizontalen Ausgleichskomponente sowie die Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden vorsehen. Mit der Linearisierung der Kleinkheitszuschläge werde ein weiteres Anliegen der Motionäre aufgenommen. Die Regierung verwies darauf, dass die von ihr erarbeitende Systemanpassung bei einer Überweisung der Motion nicht mehr weiterverfolgt werden könnte, da der Konkretisierungsgrad, der von den Motionären vorgeschlagenen Massnahmen keinen oder nur einen sehr geringen Handlungsspielraum mehr zulasse. Auch aus zeitlicher Sicht sei bei einer Überweisung der Motion keine raschere Umsetzung zu erwarten, da der Gesetzgebungsprozess eine entsprechende Vorlaufszeit benötige. Mit 10 Ja-Stimmen bei 24 Anwesenden wurde die Motion nicht an die Regierung überwiesen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie im Rahmen der Interpellationsbeantwortung vom 29. August 2017⁵ ausgeführt, hat sich die auf das Jahr 2008 vorgenommene Neufassung des Finanzzuweisungssystems zwar grundsätzlich bewährt, stösst aber dort an seine Grenzen, wo die Steuerkraft einiger Gemeinden so hoch ist, dass trotz geringstem Gemeindesteuerzuschlags hohe Reserven gebildet werden können. Diesem Umstand konnte bis anhin keine Rechnung getragen werden, da der in der Vernehmlassung 2019 aufgezeigte Ansatz nicht weiterverfolgt wurde. In den folgenden Kapiteln wird nochmals auf die Steuerkraftunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden und die Entwicklung der Gemeindereserven auf der Grundlage der Gemeinderechnungen der letzten Jahre eingegangen, welche den diesbezüglichen Handlungsbedarf aufzeigen.

Aufgrund dieses Handlungsbedarfs wurden die Arbeiten zum Finanzzuweisungssystem zu Beginn der neuen Legislaturperiode wieder aufgenommen und das bestehende System nochmals einer vertieften Prüfung unterzogen. Ziel war es dabei, mit entsprechenden Massnahmen die bedeutenden Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu reduzieren und die Solidarität untereinander zu stärken. Des Weiteren konnten zusätzliche Anliegen der Gemeinden, wie beispielsweise die Linearisierung der Kleinheitszuschläge oder die Berechnungsmethodik zur Festlegung der standardisierten Steuerkraft in die Analyse miteinbezogen werden. Die Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden wird über die Weitergabe der Ausgleichszahlungen der Gebergemeinden angestrebt und soll für den Staatshaushalt möglichst aufwandneutral sein. Dies da das Finanzausgleichssystem nebst der Stärkung der Solidarität zwischen den Gemeinden auch einen angemessenen Ausgleich zwischen den beiden Staatsebenen darstellen muss. Mit dem Beibehalt der

⁵ Bericht und Antrag Nr. 61/2017.

bestehenden ausgabenorientierten Systematik trägt das Land das Konjunkturrisiko für die Finanzausgleichsgemeinden zu einem grossen Teil. Sollte sich die Finanzkraft der beiden Staatsebenen zu Lasten des Landes entwickeln, müsste geprüft werden, welchen Beitrag die Gemeinden leisten könnten.

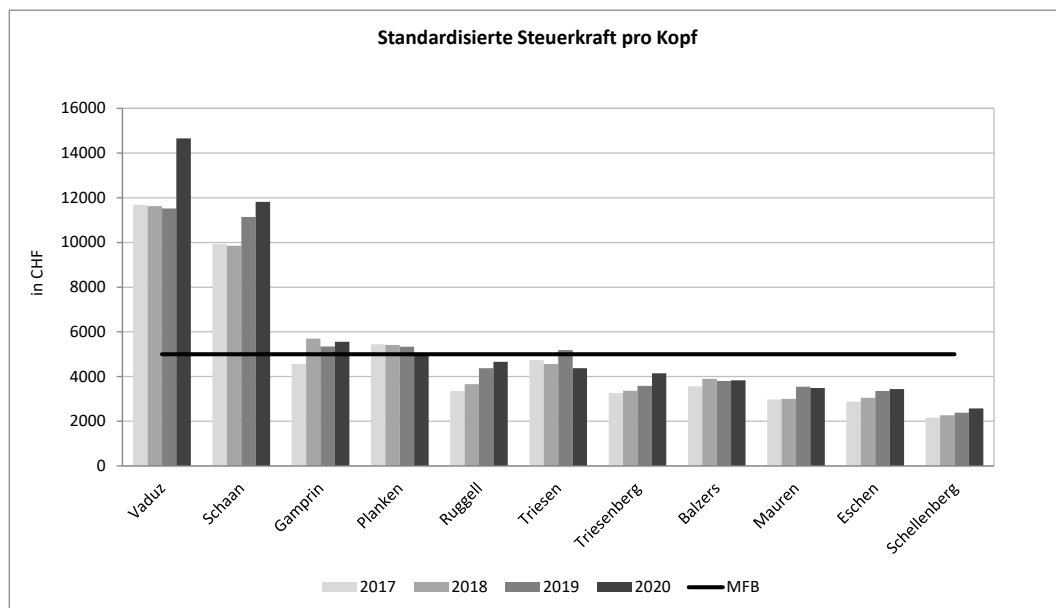
Die Ergebnisse sowie die vorgeschlagenen Massnahmen zur Weiterentwicklung des bestehenden Finanzausgleichssystems wurden mit den Gemeindevorstehenden erörtert und von diesen grundsätzlich begrüsst.

2.1 Steuerkraftunterschiede

Für die Ausrichtung allfälliger Finanzausgleichszahlungen ist die Steuerkraft pro Kopf der einzelnen Gemeinden massgeblich. Dabei wird zwischen der standardisierten und der originären Steuerkraft unterschieden. Die standardisierte Steuerkraft (SSK) setzt sich aus den Einnahmen der Vermögens- und Erwerbssteuer⁶, berechnet auf der Grundlage eines Gemeindesteuerzuschlags von 200%, sowie 70% der Gemeindeanteile an der Ertragssteuer zusammen. Im Unterschied zur standardisierten Steuerkraft geht die originäre Steuerkraft (OSK) bei der Vermögens- und Erwerbssteuer vom jeweiligen angewendeten Gemeindesteuerzuschlag aus.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der SSK der einzelnen Gemeinden in den Jahren 2017 bis 2020. Diese wird dem Mindestfinanzbedarf des Jahres 2020 in Höhe von CHF 4'994 gegenübergestellt, welche als durchgezogene Linie dargestellt wird.

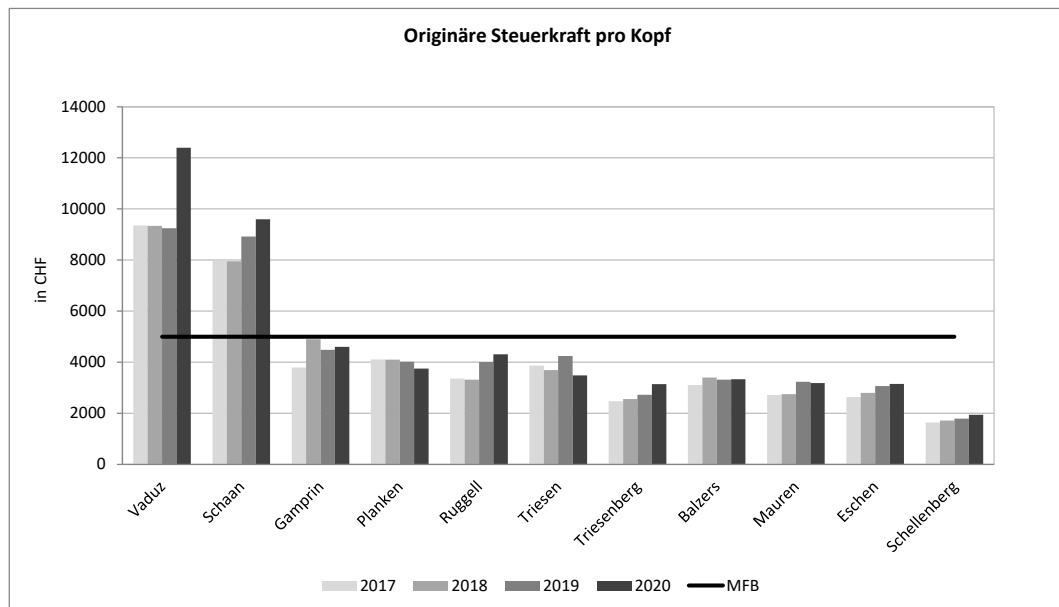
⁶ einschliesslich der Widmungssteuer gem. Art. 6 FinAG.



Dabei zeigt sich, dass die Gemeinden Vaduz und Schaan über eine SSK verfügen, welche den Mindestfinanzbedarf im betrachteten Zeitraum deutlich übersteigt. In einzelnen Jahren übertrafen auch die Gemeinden Gamprin, Planken und Triesen diesen Mindestfinanzbedarf. Der deutliche Anstieg der SSK im Jahr 2020 bei den Gemeinden Vaduz und Schaan ist auf einen einmaligen, aussergewöhnlichen Ertragssteuerfall sowie dessen Auswirkung zurückzuführen. Zum Vergleich der SSK werden deshalb die Gemeinderechnungen 2019 herangezogen. Mit einer SSK von CHF 11'526 übertraf die Gemeinde Vaduz die SSK der Gemeinde Schellenberg um das 4.8-fache. Im Vergleich zum Mindestfinanzbedarf, welcher im Jahr 2019 CHF 5'006 entsprach, lag die SSK der Gemeinde Vaduz beim 2.3-fachen des Mindestfinanzbedarfs, wogegen die Gemeinde Schellenberg auf eine SSK von rund 48% des Mindestfinanzbedarfs kam. Die grafische Darstellung verdeutlicht, dass auch nach der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf das Niveau des Mindestfinanzbedarfs deutliche Steuerkraftunterschiede zu den finanzstärksten Gemeinden bestehen bleiben.

Dieses Bild ändert sich auch bei der Betrachtung der Entwicklung der OSK nicht massgeblich. Während der Vergleich zwischen der höchsten und der tiefsten OSK

im Jahr 2019 mit dem 5.2-fachen sogar noch etwas höher ausfällt, reduziert sich der Abstand zum Mindestfinanzbedarf bei der Gemeinde Vaduz auf das 1.8-fache.

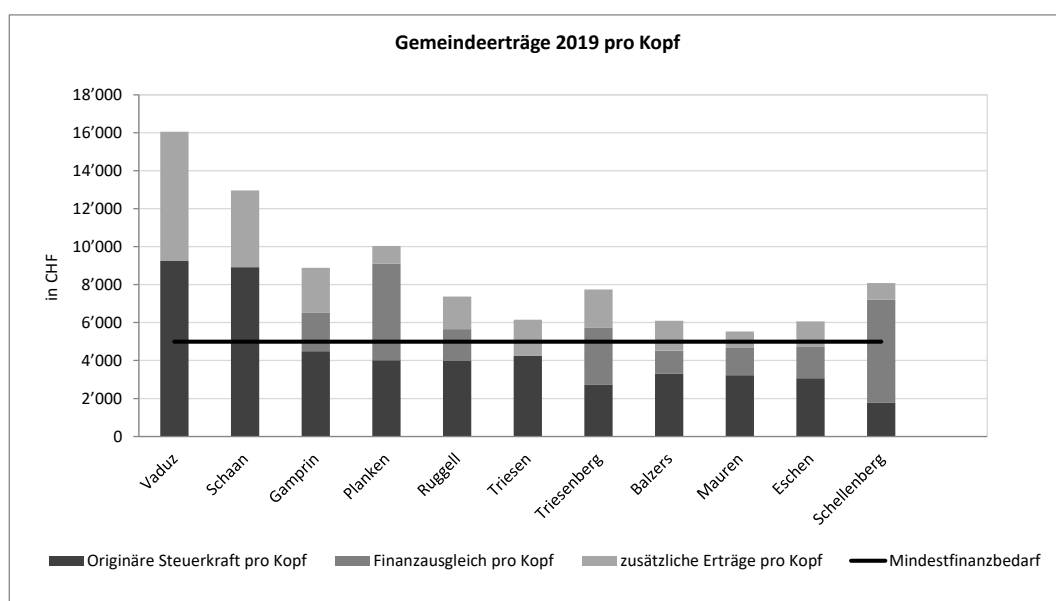


Da die Gemeinde Schellenberg trotz der tiefsten SSK den niedrigsten Gemeindesteuerzuschlag von 150% auf die Ertrags- und Vermögenssteuer anwendet, entsprach die OSK im Jahr 2019 nur noch einem Anteil von 36% des Mindestfinanzbedarfs.

Auf der Grundlage der Gemeinderechnungen 2019 und einem Mindestfinanzbedarf von CHF 5'006 ergaben sich die folgenden Steuerkraftunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden.

in CHF	SSK	in % des MFB	OSK	in % des MFB
Balzers	3'799	76%	3'313	66%
Triesen	5'185	104%	4'239	85%
Triesenberg	3'585	72%	2'722	54%
Vaduz	11'526	230%	9'242	185%
Schaan	11'144	223%	8'917	178%
Planken	5'334	107%	4'016	80%
Eschen	3'355	67%	3'063	61%
Mauren	3'541	71%	3'231	65%
Gamprin	5'346	107%	4'487	90%
Schellenberg	2'379	48%	1'791	36%
Ruggell	4'371	87%	4'010	80%

Dabei gilt es festzuhalten, dass nicht sämtliche Erträge in die Berechnung der Steuerkraft einfließen. Dies betrifft einerseits die Gemeindeanteile an der Ertragssteuer, welche gemäss gesetzlicher Vorgabe nur zu 70% berücksichtigt werden. Andererseits ergeben sich für die Gemeinden weitere Erträge aus Entgelten oder Vermögenserträgen. So zeigt die folgende Grafik, dass die finanzstarken Gemeinden auch über die OSK hinaus hohe weitere Erträge pro-Kopf ausweisen und die Steuerkraftunterschiede zu den finanzschwächeren Gemeinden trotz Finanzausgleichszahlungen beträchtlich bleiben.



So wies die Gemeinde Vaduz im Jahr 2019 pro-Kopf-Erträge in Höhe von CHF 16'060 aus, wogegen die Gemeinde Mauren mit den tiefsten pro-Kopf-Erträgen in diesem Jahr auf CHF 5'528 kam.

2.2 Gemeindereserven

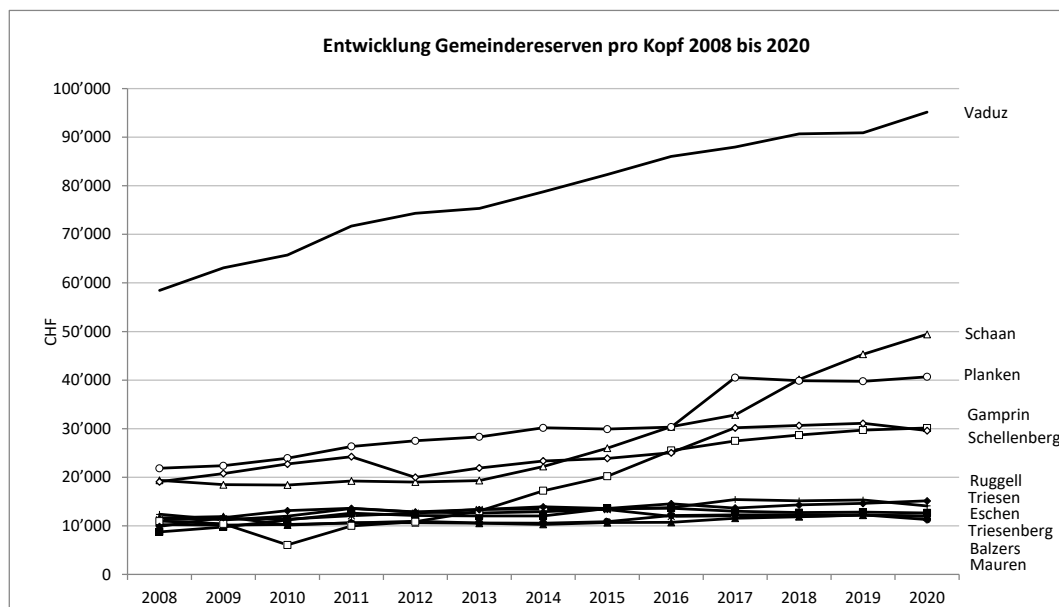
Zum Vergleich der Reserven der einzelnen Gemeinden wird im Folgenden die Entwicklung des Nettofinanzvermögens (NFV, Finanzvermögen abzgl. Fremdkapital) herangezogen. Gesamthaft verfügten die Gemeinden per Ende 2020 über ein Nettofinanzvermögen von CHF 1.2 Mrd., wobei die beiden finanzstärksten Gemeinden Vaduz und Schaan bereits einen Anteil von 67% an den gesamten Reserven einnahmen.

2020	NFV (in Mio. CHF)	NFV pro Kopf (in CHF)
Balzers	55.4	11'933
Triesen	74.4	14'103
Triesenberg	31.8	12'045
Vaduz	542.0	95'160
Schaan	298.4	49'422
Planken	19.2	40'671
Eschen	56.5	12'652
Mauren	49.7	11'292
Gamprin	50.9	30'136
Schellenberg	32.8	29'610
Ruggell	35.1	15'128
Total	1'246.3	32'164

Zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Gemeinden wird nebst den absoluten Werten das Nettofinanzvermögen pro Kopf⁷ ausgewiesen. Diese Betrachtung unterstreicht die beträchtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Während die Gemeinde Vaduz ein Nettofinanzvermögen pro Kopf von CHF 95'160

⁷ Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per Ende des Vorjahres.

auswies, betrug dieses in der Gemeinde Mauren CHF 11'292 und lag damit um das 8.4-fache tiefer.



Die langfristige Entwicklung der Gemeindereserven pro Kopf zeigt, dass alle Gemeinden ihre Reserven seit dem Jahr 2008 erhalten oder ausbauen konnten. Dennoch zeigt auch die langfristige Entwicklung der Reserven den notwendigen Handlungsbedarf auf. Während bei Gemeinden mit Anspruch auf die Finanzausgleichsstufe 1 höhere Steuererträge zu einem grossen Teil durch geringere Finanzausgleichszahlungen kompensiert werden, kommen den finanzstarken Gemeinden steigende Einnahmen vollständig zu Gute. So nahmen die Nettofinanzvermögen der Gemeinden Vaduz, Schaan, Gamprin und Planken, welche in allen oder einzelnen Jahren⁸ aufgrund ihrer hohen standardisierten Steuerkraft keinen Anspruch auf Beiträge der Finanzausgleichsstufe 1 hatten, seit 2008 mit einer Zunahme von 110% um über das Doppelte zu. Die weiteren Gemeinden verzeichneten im selben Zeitraum eine Zunahme ihrer Reserven um 33%.

⁸ Vaduz und Schaan in allen Jahren, Gamprin in 6 und Planken in 4 von 13 Jahren.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

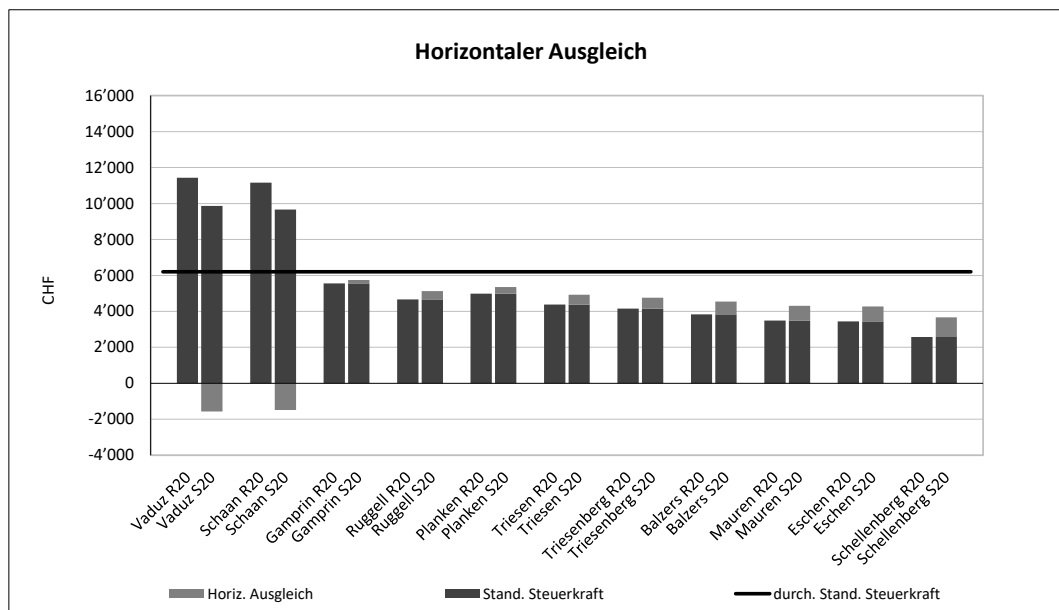
Wie in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, ist das heutige Finanzausgleichssystem in seinem Zweck alleine auf die Ausrichtung von Beiträgen zur Finanzierung der Gemeindeaufgaben ausgerichtet. Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt und den Finanzausgleichsgemeinden die Finanzierung ihrer Aufgaben ermöglicht und Planungssicherheit gebracht. Handlungsbedarf zeichnet sich auf der Grundlage der hohen Steuerkraftunterschiede jedoch bei den finanzstarken Gemeinden ab. Dies da diese trotz geringsten Gemeindesteuerzuschlägen auf die Vermögens- und Erwerbssteuer hohe Reserven bilden können. Nach diversen parlamentarischen Vorstössen und einer ersten Vernehmlassung im Jahr 2019 (vgl. Kapitel 1) hat die Regierung das bestehende Finanzausgleichssystem deshalb nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei wurden nebst den Erkenntnissen aus den Vorjahren auch weitere Anliegen der Gemeinden miteinbezogen. Mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes werden diverse Anpassungen des im Jahr 2008 eingeführten Finanzausgleichssystems vorgeschlagen. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass der Zweck des Finanzausgleichsgesetzes erweitert und nebst der Finanzierung der Gemeindeaufgaben die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wird. Im Unterschied zu den bis anhin ausschliesslich vertikal ausgerichteten Finanzausgleichszahlungen soll dies durch die Einführung einer horizontalen Ausgleichsstufe zwischen den Gemeinden erreicht werden. Die von den finanzstarken Gemeinden zu entrichtenden horizontalen Ausgleichszahlungen werden zur Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden eingesetzt, womit eine weitere Annäherung der Steuerkraftunterschiede erreicht werden kann. Des Weiteren wird eine Anpassung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft sowie eine Abkehr von der stufenweisen Ausrichtung der Beiträge für die Kleinheit vorgeschlagen. Im Folgenden wird einzeln auf die vorgeschlagenen Systemanpassungen sowie deren Auswirkungen eingegangen.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden anhand einer rückwirkenden Betrachtungsperiode simuliert. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Vaduz im Jahr 2020 einen aussergewöhnlich hohen und einmaligen Ertragssteueranfall zu verzeichnen hatte, welcher sich aufgrund des maximalen Gemeindesteueranteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer auch auf die Gemeinde Schaan ausgewirkt hat. Um ein möglichst realistisches Bild der Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen zu erhalten, wird dieser Einmaleffekt in den Gemeinderechnungen 2020 bei den Gemeinden Vaduz und Schaan für die Simulation der Massnahmen ausgeklammert.

3.1 Horizontaler Ausgleich

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu reduzieren, wird die Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs vorgeschlagen. Im Gegensatz zum Ansatz aus dem Jahr 2019, den den Mindestfinanzbedarf übersteigenden Anteil der standardisierten Steuerkraft anteilmässig zu kürzen, orientiert sich der vorgeschlagene horizontale Ausgleich an der durchschnittlichen Steuerkraft aller Gemeinden. Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft geben einen prozentualen Anteil an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft ab. Die Steuerkraftunterschiede können damit verringert werden, wogegen die Rangreihenfolge in Bezug auf die standardisierte Steuerkraft trotz des horizontalen Ausgleichs unverändert bleibt.

Die folgende Grafik zeigt die Wirkungsweise eines horizontalen Finanzausgleichs am Beispiel der Gemeinderechnungen 2020, einem horizontalen Ausgleichssatz von 30% und einer standardisierten Steuerkraft mit einem Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200% auf.



Die Gemeinden Vaduz und Schaan hätten die durchschnittliche standardisierte Steuerkraft übertroffen und wären dazu verpflichtet gewesen, 30% des die durchschnittliche Steuerkraft übersteigenden Anteils an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft weiterzugeben. Während die ersten Säulen (R20), die um den Sondereffekt bereinigten Ergebnisse der Gemeinderechnung 2020 darstellen, zeigen die zweiten Säulen die Minimierung der Steuerkraftunterschiede durch den horizontalen Ausgleich zwischen den Gemeinden auf.

Auch die absoluten Werte in der folgenden Tabelle zeigen am vorliegenden Beispiel die erzielte Reduktion der Steuerkraftunterschiede auf. Während die Differenz zwischen der höchsten und der tiefsten standardisierten Steuerkraft (SSK) vor dem horizontalen Ausgleich (HA) noch das 4.4-fache betrug, hätte sich dieses Verhältnis nach dem Ausgleich auf das 2.7-fache reduziert.

Gemeinde	SSK	HA	SSK nach HA
Balzers	3'830	713	4'542
Triesen	4'374	549	4'923
Triesenberg	4'149	617	4'766
Vaduz	11'433	-1'568	9'865
Schaan	11'154	-1'485	9'669
Planken	4'987	365	5'352
Eschen	3'441	829	4'270
Mauren	3'492	814	4'306
Gamprin	5'555	195	5'750
Schellenberg	2'576	1'089	3'665
Ruggell	4'664	462	5'126

3.2 Standardisierte Steuerkraft

Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft erfolgt anhand eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200%. Unabhängig von der individuellen Wahl des Gemeindesteuerzuschlags einer Gemeinde soll damit die Gleichbehandlung zwischen den Gemeinden sichergestellt werden. Des Weiteren sollte die Gemeindeautonomie bei der Festlegung der Gemeindesteuerzuschläge gestärkt werden. Während im früheren Finanzausgleichssystem eine Kürzung der Ausgleichszahlungen bei einem unter 200% liegenden Gemeindesteuerzuschlag vorgenommen wurde, wird seit der Reform des Finanzausgleichssystems auf das Jahr 2008 auf solche Kürzungen verzichtet. Mit der Bestimmung eines einheitlichen Zuschlags von 200% für die Berechnung der standardisierten Steuerkraft, wurde der Zuschlag in der Mitte der gemäss Art. 75 Abs. 3 des Steuergesetzes definierten Bandbreite von 150% bis 250% festgelegt. Da mit der Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen die Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und einer darunter liegenden standardisierten Steuerkraft ausgeglichen wird, sind allfällige Mindereinnahmen aufgrund eines unter 200% liegenden Gemeindesteuerzuschlags von den jeweiligen Gemeinden zu tragen. Im Gegenzug dazu verbleiben Vermögens- und Erwerbssteuern, welche sich aus

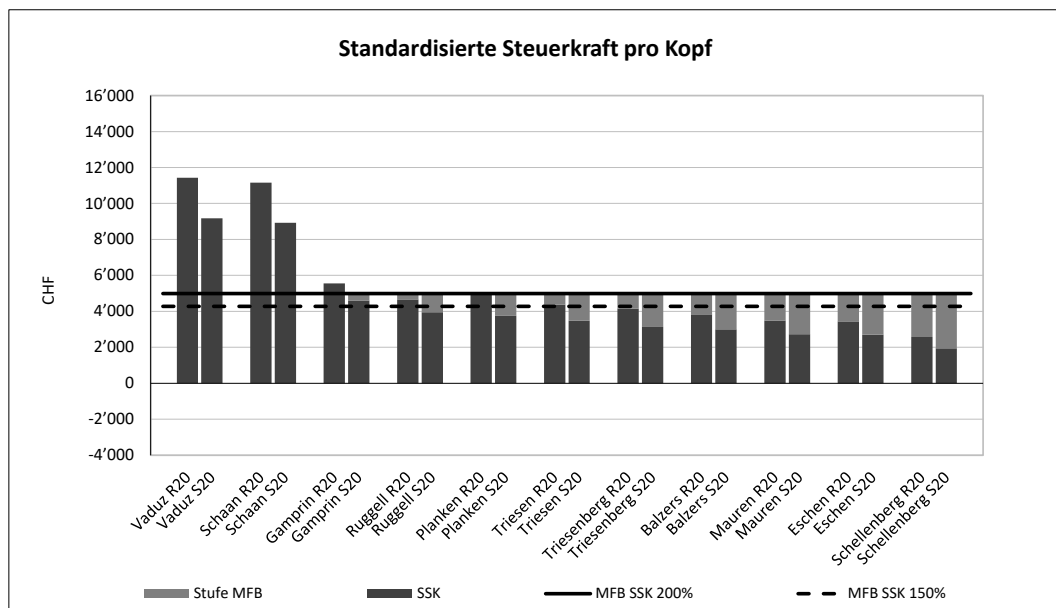
einem Gemeindesteuerzuschlag von über 200% ergeben, vollständig bei der jeweiligen Gemeinde, da diese nicht in die Berechnung der standardisierten Steuerkraft miteinfließen.

Ausgelöst durch die Festlegung von Gemeindesteuerzuschlägen von unter 200% bei sämtlichen Gemeinden, führte diese Regelung in den vergangenen Jahren zu einer nicht beabsichtigten Verstärkung des Ungleichgewichts zwischen den finanzstarken und den finanzschwächeren Gemeinden. Während die Entwicklung der Vermögens- und Erwerbssteuer bei einem Gemeindesteuerzuschlag von 200% auf die Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen neutral ist, wird der selbst zu tragende Anteil bei einem darunter liegendem Gemeindesteuerzuschlag zwischen der standardisierten und der effektiven Steuerkraft bei steigenden Vermögens- und Erwerbssteuererträgen grösser. So verzichtete beispielsweise die Gemeinde Triesenberg im Jahr 2016 aufgrund der Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags auf 150% im Vergleich zu 200% auf zusätzliche Erträge von rund CHF 2.0 Mio. Dieser Betrag erhöhte sich aufgrund der steigenden Vermögens- und Erwerbssteuern bis ins Jahr 2020 auf CHF 2.7 Mio., wobei sich die Zunahme um CHF 0.7 Mio. entsprechend negativ in den Gesamteinnahmen der Gemeinde niederschlug. Aufgrund der positiven Steuerentwicklung in den vergangenen Jahren sowie der unter 200% liegenden Gemeindesteuerzuschläge wirkte sich dieser Effekt, oder anders ausgedrückt, der freiwillige Verzicht bei allen Gemeinden mit Anspruch auf Finanzausgleichszahlungen der Stufe 1 aus. Dies im Gegensatz zu finanzstarken Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft oberhalb des Mindestfinanzbedarfs, welche in den vergangenen Jahren vollständig an der positiven Entwicklung der Vermögens- und Erwerbssteuer partizipierten.

Um diesen unerwünschten Effekt zu beseitigen, hat die Regierung die Berechnungsart der standardisierten Steuerkraft geprüft und schlägt vor, die Standardisierung des Gemeindesteuerzuschlags nicht mehr mit 200%, sondern auf der

Grundlage des tiefst möglichen Gemeindesteuerzuschlags von 150% vorzunehmen. Die Gemeindeautonomie betreffend die Festlegung des Steuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer innerhalb der im Steuergesetz vorgegebenen Bandbreite bleibt damit bestehen. Im Gegensatz zur aktuellen Standardisierung verbleiben allfällige Mehrerträge aufgrund eines höheren Gemeindesteuerzuschlags jedoch vollständig bei den jeweiligen Gemeinden und eine Erhöhung des «freiwilligen Verzichts» bei steigenden Steuererträgen kann aus Sicht der Gemeinden nicht mehr als systematische Bestrafung angesehen werden.

Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft auf der Grundlage eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags von 150% führt dazu, dass die ausgewiesene standardisierte Steuerkraft pro Kopf deutlich tiefer ausfällt. Da mit dem Finanzausgleich die Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und einer darunter liegenden standardisierten Steuerkraft ausgeglichen wird, würde diese Änderung ohne weitere Anpassungen zu deutlich höheren Finanzausgleichszahlungen zu Lasten des Landes führen. Dies zeigt sich anhand der folgenden Grafik. Während die ersten Säulen (R20) die standardisierte Steuerkraft pro Kopf mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 200% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer zeigt, reduziert sich diese in der Simulation (S20) bei der Anwendung eines Gemeindesteuerzuschlags von 150%.



Um die Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft für das Land ausgabenneutral vornehmen zu können, muss der Faktor (k) um 0.11 und damit der Mindestfinanzbedarf um rund CHF 750 pro Kopf reduziert werden (Linie MFB SSK 150%). Diese Beschlussfassung zur Festlegung des Faktors (k) obliegt dem Landtag auf Antrag der Regierung.

3.3 Mindestfinanzbedarf

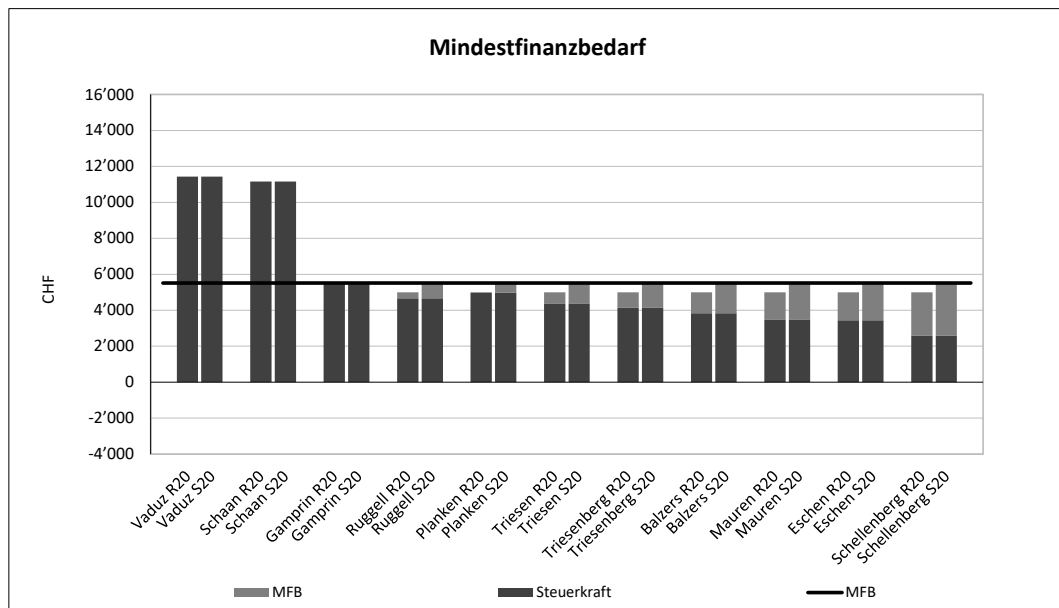
Mit der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs sollen alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Gemeindeaufgaben wahrnehmen zu können. Dieses Ziel konnte aus Sicht der Regierung seit der Reform des Finanzausgleichssystems auf das Jahr 2008 erreicht werden. Die langfristige Entwicklung der Gemeindereserven (vgl. Kapitel 2.2) zeigt, dass sämtliche Gemeinden ihre Reserven seit dem Jahr 2008 erhalten oder ausbauen konnten. Nebst der Finanzierung der Gemeindeaufgaben darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass mit den Finanzausgleichszahlungen auch eine Reduktion der zum Teil beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden

erfolgt. So werden Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft unterhalb des Mindestfinanzbedarfs auf diesen angehoben.

Der Mindestfinanzbedarf errechnet sich gemäss Art. 5 des aktuellen Finanzausgleichsgesetzes aus der Multiplikation des Finanzbedarfs sowie einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festgelegten Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1 liegt. Beim Finanzbedarf handelt es sich um die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden der vorangegangenen vier Jahre. Nebst der finanzpolitischen Steuerungshoheit durch den Landtag wird mit der Festlegung des Faktors (k) auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht sämtliche Gemeindeerträge (bspw. 30% der Ertragssteueranteile, Gebühren, Vermögenserträge) in die Berechnung der standardisierten Steuerkraft einfließen, weshalb kein vollständiger Ausgleich auf den Finanzbedarf notwendig ist.

Mit der letztmaligen Festlegung des Faktors (k) mit 0.76 im Jahr 2018 ergab sich für die laufende Finanzausgleichsperiode 2020 bis 2023 ein Mindestfinanzbedarf von CHF 4'994. Dies auf der Grundlage der Gemeindeausgaben in den Jahren 2014 bis 2017, aus welchen sich ein Finanzbedarf von CHF 6'571 ergab. Im laufenden Jahr steht die Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs für die kommende Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2027 an. Die Bestimmung des Finanzbedarfs für die kommenden Jahre ergibt sich auf der Grundlage der Gemeindeausgaben 2018 bis 2021. Da die Ergebnisse der Gemeinderechnungen 2021 noch nicht vollständig vorliegen, können diese im vorliegenden Bericht noch keine Berücksichtigung finden. Ausgehend vom aktuellen Finanzausgleichssystem kann jedoch festgehalten werden, dass eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs allen Gemeinden mit Anspruch auf Finanzausgleichszahlungen der Stufe 1 entgegenkommt und die Differenz zu den finanzstarken Gemeinden reduziert.

Die folgende Grafik zeigt die Auswirkung der Anhebung des Faktors (k) um 0.08, welche im Jahr 2020 bei 8 von 11 Gemeinden zu höheren Finanzausgleichszahlungen geführt hätte.



Ohne Berücksichtigung weiterer Massnahmen hätte die Anhebung des Faktors (k) um 0.08 zu einer Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs auf CHF 5'520 geführt. Da das Land die Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und der darunter liegenden standardisierten Steuerkraft mit der Ausrichtung von vertikalen Mitteln ausgleicht, würde dies eine Mehrbelastung für das Land von CHF 13.8 Mio. ergeben.

Nebst der Einführung einer horizontalen Ausgleichsstufe sieht die Regierung mit dem vorliegenden Vorschlag eine Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden und die Weitergabe der Abgeltungen der finanzstarken Gemeinden durch die Anpassung des Faktors (k) vor. Wie im vorhergehenden Kapitel ausgeführt, gilt es dabei jedoch auch die geplante Änderung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft zu berücksichtigen. Um die Berücksichtigung der tieferen standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% neutral zu

gestalten, muss der Faktor (k) um 0.11 herabgesetzt werden. Davon ausgehend sollen die Finanzausgleichsgemeinden gestärkt und der Faktor (k) um 0.08 angehoben werden. Ausgehend vom Faktor (k) und dem Mindestfinanzbedarf der laufenden Finanzausgleichsperiode schlägt die Regierung in Kombination der beiden Massnahmen eine Nettoveränderung des Faktors (k) um -0.03 auf 0.73 vor.

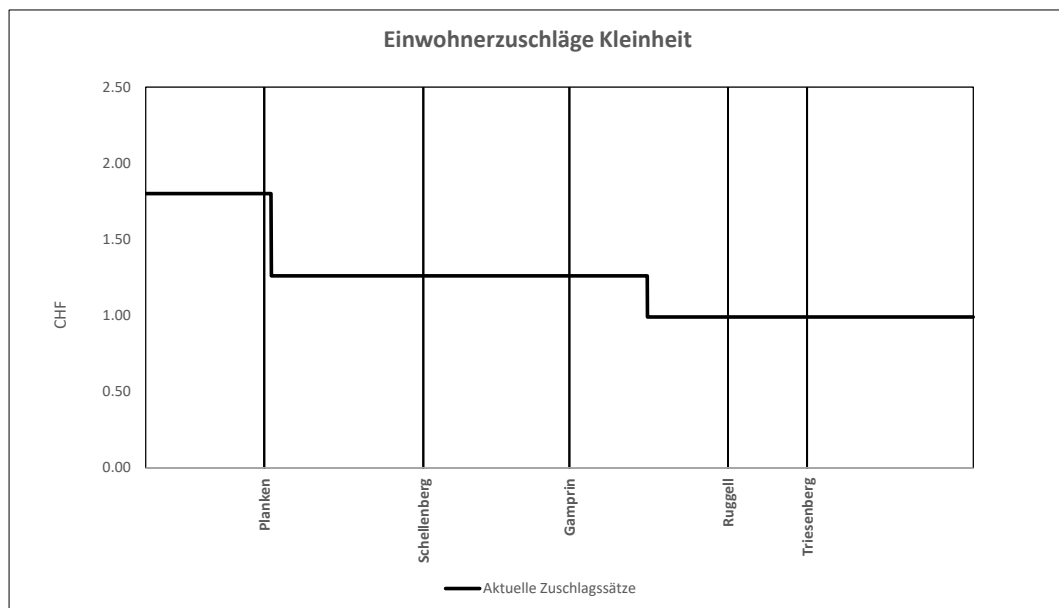
3.4 Kleinheitszuschläge

Da kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro Kopf ausweisen, werden an Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3'300 zusätzliche Beiträge ausgerichtet. Die Höhe dieser Ausgleichsbeiträge berechnet sich gemäss Art. 7 Abs. 3 FinAG aus der Differenz zwischen der Zahl 3'300 und der Einwohnerzahl einer Gemeinde per Ende des Vorjahres multipliziert mit folgenden stufenweisen Zuschlägen:

- CHF 1.80 pro Einwohnerin und Einwohner bei einer Einwohnerzahl unter 500;
- CHF 1.26 pro Einwohnerin und Einwohner bei einer Einwohnerzahl zwischen 501 und 2'000;
- CHF 0.99 pro Einwohnerin und Einwohner bei einer Einwohnerzahl zwischen 2'001 und 3'300;

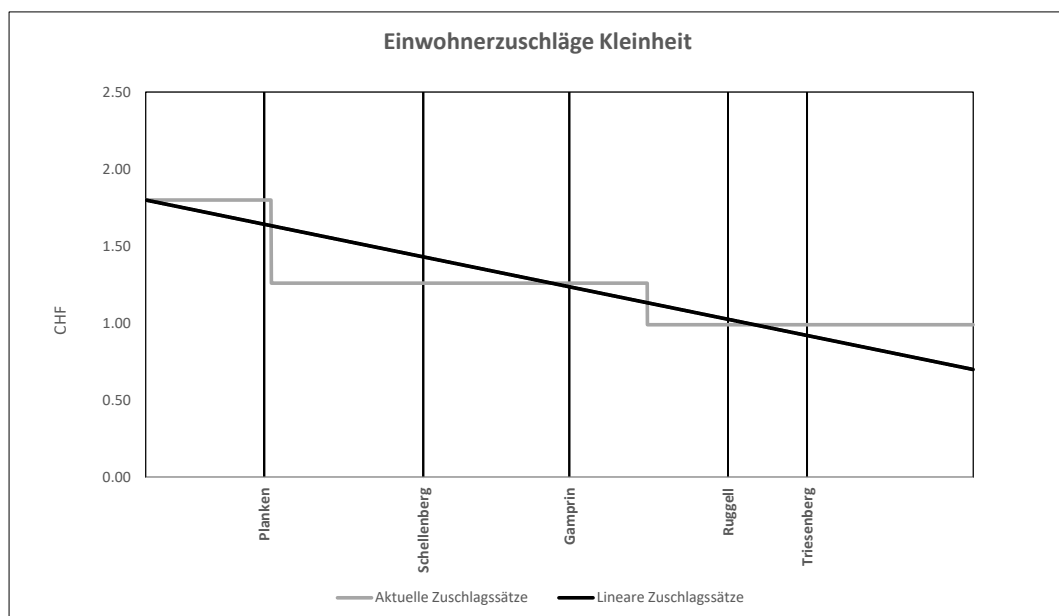
und der Einwohnerzahl einer Gemeinde.

Die folgende Grafik zeigt das bestehende dreistufige Zuschlagsmodell für die Kleinheit auf. Die horizontale Achse bildet dabei die Einwohnerzahl von 0 bis 3'300 ab. Anhand der Linien wird ersichtlich, an welcher Stelle sich die Gemeinden mit einem Anspruch auf die Kleinheitszuschläge auf der Grundlage der Einwohnerzahl per Ende 2019 befinden.



Mit den wenigen Abstufungen der Kleinheitszuschläge sollte den Gemeinden über einen längeren Zeitraum eine grosse Planungssicherheit gegeben werden. Denn solange keine Herabstufung des Zuschlagssatzes erfolgt, verändern sich die Kleinheitszuschläge nur im Verhältnis zur Einwohnerzahl und erfahren keine wesentlichen Veränderungen. Dies im Gegensatz zu einer Herabstufung, welche aufgrund der deutlichen Reduktion der Zuschlagssätze markante Einschnitte mit sich bringen kann. Erhält eine Gemeinde mit 500 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Kleinheitszuschlag von CHF 2'520'000 reduziert sich dieser bei einem Zuwachs um eine Person auf CHF 1'767'000. Gerade bei einer kleinen Gemeinde kann dieser Rückgang einen beträchtlichen Anteil an den Gesamteinnahmen ausmachen. Am Beispiel der Rechnung 2020 der Gemeinde Planken mit Erträgen von rund CHF 4.6 Mio. in der Erfolgsrechnung hätte dies eine Reduktion von rund 16% der gesamten Erträge ausgemacht. Auch bei der Überschreitung der zweiten Stufe würde sich eine Herabsetzung in ähnlichem Ausmass auswirken. Während eine Gemeinde mit 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Zuschlag von CHF 3'276'000 erhält, wären es bei 2001 nur noch CHF 2'573'000.

Aufgrund der starken finanziellen Auswirkungen einer Herabstufung im Rahmen des geltenden dreistufigen Zuschlagsmodells hat die Regierung eine alternative Bestimmung der Kleinheitszuschläge geprüft und schlägt eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze für die Kleinheit vor. Anstelle der stufenweisen Abstufung reduzieren sich die Kleinheitszuschläge in der Bandbreite von CHF 1.80 bis CHF 0.70 im Verhältnis zur Zunahme der Einwohnerzahl. Die folgende Grafik zeigt die lineare Ausgestaltung der Kleinheitszuschläge im Vergleich zum aktuell geltenden dreistufigen Modell.

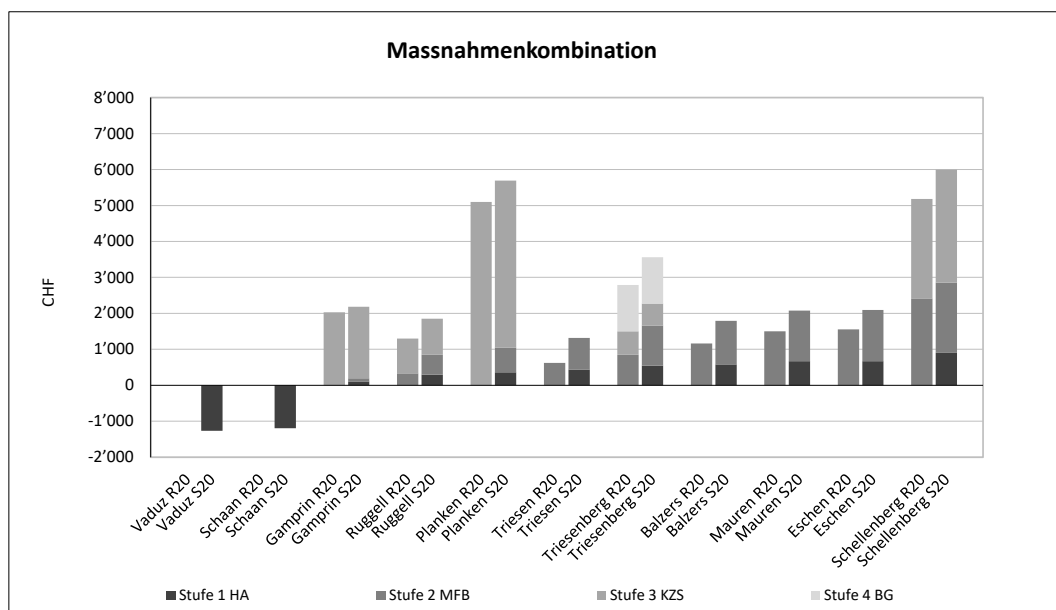


Durch die lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze entfallen die stufenweisen Effekte, welche sich trotz einer geringfügigen Zunahme der Einwohnerzahl ergeben können. Die Berechnung der Zuschläge für den Ausgleich der Kleinheit erfolgt auf der Grundlage einer linearen Reduktion der Zuschlagssätze sowie dem Wachstum der Bevölkerung auf sanftem Wege. Für die Linearisierung der Kleinheitszuschläge spricht auch, dass dieses Vorgehen deutlich realitätsnaher ist, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Reduktion der Kleinheitszuschläge bei einer Herabstufung durch erhöhte Einnahmen einer zusätzlichen Person kompensiert werden können.

3.5 Massnahmenkombination

Die Regierung schlägt mit dem vorliegenden Bericht diverse Systemanpassungen vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Erweiterung des Zweckartikels, welcher nebst der Finanzierung der Gemeindeaufgaben neu auch eine Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden vorsieht. Dies soll anhand der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe erfolgen, wobei für die erste Vierjahresperiode ab dem Jahr 2024 ein Ausgleichssatz/Faktor (h) von 30% vorgeschlagen wird. Des Weiteren schlägt die Regierung mit dieser Vorlage die Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft, die Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden sowie die Linearisierung der Kleinheitszuschläge vor. Während die Umstellung der Ausrichtung der Kleinheitszuschläge unabhängig von den weiteren Massnahmen vorgenommen werden kann, gilt es zu berücksichtigen, dass die weiteren Anpassungsvorschläge ineinandergreifen. So bedingt eine neutrale Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% (bis anhin 200%) auf die Vermögens- und Erwerbssteuer eine Reduktion des Faktors (k) um 0.11. Somit reduziert sich der Mindestfinanzbedarf entsprechend. Andererseits sieht die Regierung die Weitergabe der horizontalen Abgeltung an die finanzschwächeren Gemeinden und damit eine Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden vor, was über eine Erhöhung des Faktors (k) um 0.08 erfolgt. In der Kombination dieser Massnahmen (Nettobetrachtung) und auf der Grundlage der laufenden Finanzausgleichsperiode würde der Faktor (k) um 0.03 reduziert.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die Finanzausgleichszahlungen pro Kopf mit der vorgeschlagenen Massnahmenkombination am Beispiel der Gemeinderechnungen 2020 verändert hätten. Im Vergleich zum aktuellen Finanzausgleichssystem wird dieses mit der Einführung eines horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden um eine zusätzliche Finanzausgleichsstufe erweitert.



Vor der Ausrichtung von vertikalen Finanzausgleichsmitteln erfolgt in einem ersten Schritt ein horizontaler Ausgleich zwischen den Gemeinden (Stufe 1 HA). Anschliessend werden die finanzschwächeren Gemeinden mit der Anhebung auf den Mindestfinanzbedarf (Stufe 2 MFB) gestärkt. In einem weiteren Schritt werden den kleinen Gemeinden zusätzliche Beiträge ausgerichtet (Stufe 3 KZS), wobei die bisherigen dreistufigen Zuschlagssätze durch eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze abgelöst werden sollen. In einer letzten Stufe erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderbeitrag zur Finanzierung der Kosten für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei (Stufe 4 BG).

3.6 Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden

Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen des Finanzausgleichssystems für die einzelnen Gemeinden bei einer rückwirkenden Simulation auf die Gemeinderechnungen 2016 – 2020 aufgezeigt. Wie bereits ausgeführt, wurde auch für diesen Vergleich der einmalige und aussergewöhnliche Ertragssteueranfall im Jahr 2020 bei der Gemeinde Vaduz und dessen Auswirkungen auf die Gemeinde Schaan ausgeklammert.

3.6.1 Gemeinde Balzers

Die Gemeinde Balzers wies im Betrachtungszeitraum eine standardisierte Steuerkraft pro Kopf aus, welche sich jeweils unterhalb des Durchschnitts aller Gemeinden befand. Damit hätte die Gemeinde in sämtlichen Jahren horizontale Finanzausgleichszahlungen von den Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft erhalten. Durchschnittlich wären der Gemeinde Balzers damit CHF 2.5 Mio. aus dem horizontalen Ausgleich (HA) zugeflossen. Des Weiteren wirkt sich die angepasste Veränderung zur Bestimmung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer mit 150% in Kombination mit der Anpassung des Mindestfinanzbedarfs (MFB/SSK) positiv auf die Finanzausgleichszahlungen aus. Kleinheitszuschläge (KHZ) erhält die Gemeinde Balzers aufgrund ihrer Einwohnerzahl keine. Im Vergleich der letzten fünf Jahre hätten die vorgeschlagenen Massnahmen der Gemeinde Balzers durchschnittliche Mehreinnahmen von CHF 2.7 Mio. pro Jahr mit sich gebracht.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	7.3	2.5	7.2	0.0	9.8	-2.0	0.5	-6.2	-3.7	2.4
2017	6.6	2.5	6.8	0.0	9.2	2.0	4.6	1.9	4.5	2.6
2018	5.1	2.2	5.7	0.0	7.9	2.0	4.8	-1.2	1.7	2.8
2019	5.5	2.8	5.5	0.0	8.3	3.2	6.0	1.5	4.2	2.8
2020	5.4	2.7	5.6	0.0	8.3	1.6	4.5	-0.7	2.2	2.9
Ø 16-20	6.0	2.5	6.2	0.0	8.7	1.4	4.1	-0.9	1.8	2.7

Durch die erhöhten Finanzausgleichszahlungen hätte die Erfolgsrechnung der Gemeinde Balzers mit einem durchschnittlichen Gewinn von CHF 4.1 Mio. und einer Mittelzunahme von CHF 1.8 Mio. in der Gesamtrechnung abgeschlossen.

3.6.2 Gemeinde Triesen

Auch die Gemeinde Triesen weist im Betrachtungszeitraum eine unterdurchschnittliche standardisierte Steuerkraft aus und hätte aus der ersten Finanzausgleichsstufe horizontale Finanzausgleichsmittel im Umfang von rund CHF 1.6 Mio. pro Jahr erhalten. Da die Gemeinde auch mit dem horizontalen Ausgleich den Mindestfinanzbedarf nicht erreicht, wären der Gemeinde im Durchschnitt weitere vertikale Finanzausgleichszahlungen im Umfang von CHF 3.9 Mio. zugeflossen. Gesamthaft wären die der Gemeinde Triesen zugewiesenen Finanzausgleichszahlungen um CHF 3.4 Mio. höher ausgefallen als bisher.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	3.7	1.7	5.5	0.0	7.2	0.2	3.6	2.1	5.6	3.5
2017	1.4	1.1	3.6	0.0	4.7	3.9	7.3	1.0	4.4	3.4
2018	2.3	1.5	4.1	0.0	5.7	4.1	7.5	-0.5	2.9	3.4
2019	0.0	1.2	1.7	0.0	2.9	5.7	8.6	1.5	4.4	2.9
2020	3.3	2.3	4.6	0.0	7.0	-0.5	3.1	-5.2	-1.5	3.7
Ø 16-20	2.1	1.6	3.9	0.0	5.5	2.7	6.0	-0.2	3.2	3.4

Der durchschnittliche Gewinn in den Jahren 2016 bis 2020 hätte sich auf CHF 6.0 Mio. erhöht. Anstelle einer negativen Mittelveränderung von CHF 0.2 Mio. wäre auch die Gesamtrechnung mit durchschnittlichen CHF 3.2 Mio. positiv ausgefallen.

3.6.3 Gemeinde Triesenberg

Auch die Gemeinde Triesenberg verfügt über eine standardisierte Steuerkraft, welche unter dem Durchschnitt aller Gemeinden liegt und gehört im Rahmen der horizontalen Finanzausgleichsstufe zu den Empfängergemeinden. Im Betrachtungszeitraum hätte die Gemeinde Triesenberg durchschnittlich CHF 1.6 Mio. von finanzstarken Gemeinden erhalten. Darüber hinaus erhält die Gemeinde

Triesenberg weiterhin zusätzliche vertikale Finanzausgleichszahlungen zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs, welche jährlich rund CHF 4.4 Mio. betragen hätten. Nebst dem Zuschlag für die Kleinheit erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderbeitrag für das Naherholungsgebiet, welche in der folgenden Tabelle gemeinsam ausgewiesen werden (KZH/BG). Unter Einbezug dieser hätte die Gemeinde durchschnittliche Finanzausgleichszahlungen von CHF 9.9 Mio. erhalten, womit diese CHF 1.6 Mio. höher ausgefallen wären als bisher.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ/BG	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	9.1	1.6	4.6	4.2	10.4	-0.3	1.0	-0.0	1.3	1.3
2017	8.8	1.7	4.6	4.2	10.2	2.6	4.0	-0.6	0.8	1.4
2018	8.6	1.7	4.6	4.2	10.0	0.8	2.2	0.6	2.0	1.4
2019	8.0	1.8	4.6	4.2	9.6	0.9	2.5	1.2	2.8	1.6
2020	7.4	1.4	3.7	5.1	9.4	-0.6	1.5	-0.4	1.7	2.0
Ø 16-20	8.4	1.6	4.4	4.4	9.9	0.7	2.2	0.1	1.7	1.6

Im Betrachtungszeitraum hätte die Erfolgsrechnung damit durchschnittlich einen Gewinn von CHF 2.2 Mio. und eine Mittelzunahme von CHF 1.7 Mio. in der Gesamtrechnung ausgewiesen.

3.6.4 Gemeinde Vaduz

Die grösste finanzielle Auswirkung ergibt sich für die Gemeinde Vaduz, da diese im betrachteten Zeitraum die höchste standardisierte Steuerkraft pro Kopf ausweist. So betrug diese im Jahr 2020 mit einem standardisierten Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 150% CHF 9'169. Damit lag diese CHF 4'223 über der durchschnittlichen standardisierten Steuerkraft aller Gemeinden von CHF 4'945. Mit der vorgeschlagenen Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe hätte die Gemeinde Vaduz 30% des die durchschnittliche standardisierte Steuerkraft übersteigenden Anteils multipliziert mit der Einwohnerzahl des Vorjahres an die finanzschwächeren Gemeinden abtreten müssen. In

den letzten beiden Jahren hätte dies zu einer Abgeltung von rund CHF 7.2 Mio. und im Durchschnitt der letzten fünf Jahre von CHF 7.4 Mio. pro Jahr an die anderen Gemeinden geführt.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	0.0	-7.1	0.0	0.0	-7.1	20.9	13.8	21.3	14.2	-7.1
2017	0.0	-7.7	0.0	0.0	-7.7	38.1	30.4	21.5	13.8	-7.7
2018	0.0	-7.7	0.0	0.0	-7.7	10.0	2.3	-16.7	-24.4	-7.7
2019	0.0	-7.2	0.0	0.0	-7.2	41.4	34.3	7.7	0.6	-7.2
2020	0.0	-7.2	0.0	0.0	-7.2	21.7	14.5	4.7	-2.6	-7.2
Ø 16-20	0.0	-7.4	0.0	0.0	-7.4	26.4	19.0	7.7	0.3	-7.4

Die Simulation mit den Gemeinderechnungen der letzten Jahre zeigt, dass Vaduz trotz der Ausklammerung der ausserordentlichen Ertragssteueranfalls im Jahr 2020 und nach dem horizontalen Ausgleich einen durchschnittlichen Gewinn in der Erfolgsrechnung von CHF 19.0 Mio. verzeichnet hätte. Auch die Mittelveränderung der Gesamtrechnung wäre mit CHF 0.3 Mio. positiv ausgefallen. Das deutlich tiefere Ergebnis in der Gesamtrechnung ist im Vergleich zur Erfolgsrechnung auf die hohe Investitionstätigkeit der Gemeinde in den letzten Jahren zurückzuführen.

3.6.5 Gemeinde Schaan

Auch die Gemeinde Schaan wies in den vergangenen Jahren eine standardisierte Steuerkraft aus, welche deutlich über dem Durchschnitt aller Gemeinden lag. Bei einer Einführung des horizontalen Finanzausgleichs auf das Jahr 2016 hätte die Gemeinde im Durchschnitt der letzten fünf Jahre CHF 6.4 Mio. an die Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft abgetreten.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA MFB/SSK	KHZ	Total		Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	0.0	-5.6	0.0	0.0	-5.6	24.8	19.2	27.2	21.7	-5.6
2017	0.0	-6.1	0.0	0.0	-6.1	27.7	21.7	14.3	8.2	-6.1
2018	0.0	-5.9	0.0	0.0	-5.9	23.0	17.1	9.2	3.3	-5.9
2019	0.0	-7.1	0.0	0.0	-7.1	35.9	28.9	30.0	23.0	-7.1
2020	0.0	-7.2	0.0	0.0	-7.2	24.9	17.7	20.1	12.9	-7.2
Ø 16-20	0.0	-6.4	0.0	0.0	-6.4	27.3	20.9	20.2	13.8	-6.4

Der Gewinn in der Erfolgsrechnung hätte sich von durchschnittlich CHF 27.3 Mio. auf CHF 20.9 Mio. reduziert. In der Gesamtrechnung hätte die Gemeinde Schaan eine durchschnittliche Mittelzunahme um CHF 13.8 Mio. verzeichnet.

3.6.6 Gemeinde Planken

Mit Ausnahme des Jahres 2016 wies die Gemeinde Planken im Betrachtungszeitraum eine unterdurchschnittliche standardisierte Steuerkraft aus und hätte in diesen Jahren horizontale Finanzausgleichszahlungen in Höhe von rund CHF 0.1 Mio. erhalten. Des Weiteren wären der Gemeinde vertikale Finanzausgleichsmittel von rund CHF 0.2 Mio. pro Jahr zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs zugeflossen. Da die Bevölkerung im simulierten Zeitraum die Anzahl von 500 noch nicht überschritten hat, wären die Kleinheitszuschläge bei einer Umstellung auf lineare Zuschlagssätze etwas kleiner ausgefallen. Dieser Effekt wird durch die weiteren Massnahmen jedoch kompensiert, so dass die Gemeinde gesamthaft im Durchschnitt jährliche Mehreinnahmen von CHF 0.1 Mio. zu verzeichnen gehabt hätte. Des Weiteren würde die Gemeinde bei einem Anstieg der Bevölkerung auf über 500 massgeblich von der linearen Reduktion der Zuschlagssätze profitieren.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	2.3	-0.0	0.1	2.1	2.1	0.8	0.6	0.8	0.7	-0.2
2017	2.3	0.1	0.2	2.1	2.4	0.7	0.8	0.8	0.9	0.1
2018	2.3	0.1	0.2	2.1	2.5	0.0	0.1	-0.1	0.1	0.1
2019	2.4	0.1	0.2	2.2	2.6	0.3	0.5	0.6	0.7	0.2
2020	2.4	0.2	0.3	2.2	2.7	0.2	0.4	0.5	0.8	0.3
Ø 16-20	2.3	0.1	0.2	2.1	2.5	0.4	0.5	0.5	0.6	0.1

Die Gewinne in der Erfolgsrechnung sowie die Mittelzunahmen in der Gesamtrechnung hätten sich im Betrachtungszeitraum um jeweils CHF 0.1 Mio. auf rund CHF 0.5 Mio. respektive CHF 0.6 Mio. erhöht.

3.6.7 Gemeinde Eschen

Aufgrund einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft hätte die Gemeinde Eschen in den Jahren 2016 bis 2020 horizontale Finanzausgleichsmittel sowie weitere vertikale Zuteilungen zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs erhalten. Aus der horizontalen Finanzausgleichskomponente wären Eschen rund CHF 3.0 Mio. pro Jahr und aus dem vertikalen Finanzausgleich CHF 7.3 Mio. zugeflossen. Gesamthaft hätte die Kombination der vorgeschlagenen Massnahmen der Gemeinde durchschnittliche Mehreinnahmen von CHF 2.0 Mio. gebracht.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	9.2	2.9	8.0	0.0	10.9	2.4	4.1	1.6	3.3	1.7
2017	9.3	3.1	8.1	0.0	11.2	3.1	4.9	-2.5	-0.7	1.8
2018	8.6	3.0	7.4	0.0	10.4	2.0	3.8	-1.2	0.6	1.8
2019	7.3	3.1	6.4	0.0	9.6	3.2	5.4	0.8	3.1	2.3
2020	6.9	3.0	6.3	0.0	9.3	2.8	5.2	-0.1	2.3	2.4
Ø 16-20	8.3	3.0	7.3	0.0	10.3	2.7	4.7	-0.3	1.7	2.0

Die Gemeinderechnungen hätten durchschnittlich um diesen Betrag besser abgeschnitten. Die Erfolgsrechnung hätte einen durchschnittlichen Gewinn von

CHF 4.7 Mio. und die Gesamtrechnung eine Mittelzunahme von CHF 1.7 Mio. ausgewiesen.

3.6.8 Gemeinde Mauren

Die Gemeinde Mauren erzielt durch die Systemanpassung einen vergleichbaren Effekt wie Eschen. Nebst der horizontalen Zuteilung von Finanzausgleichsmitteln in Höhe von rund CHF 2.9 Mio. hätte die Gemeinde weiterhin vertikale Finanzausgleichszahlungen von CHF 7.0 Mio. pro Jahr zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs erhalten. Gesamthaft wären die Finanzausgleichszahlungen von den finanzstarken Gemeinden sowie dem Land CHF 2.1 Mio. höher ausgefallen als bisher.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	8.9	2.8	7.9	0.0	10.7	1.1	2.8	1.4	3.1	1.8
2017	8.7	2.9	7.7	0.0	10.5	4.3	6.2	1.5	3.4	1.9
2018	8.7	3.0	7.5	0.0	10.6	3.0	4.8	1.1	3.0	1.9
2019	6.4	2.9	6.0	0.0	8.9	3.8	6.3	0.6	3.0	2.5
2020	6.6	2.9	6.2	0.0	9.1	4.3	6.8	-4.1	-1.6	2.5
Ø 16-20	7.9	2.9	7.0	0.0	10.0	3.3	5.4	0.1	2.2	2.1

Um diesen Betrag hätte sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung sowie die Mittelzunahme der Gesamtrechnung erhöht.

3.6.9 Gemeinde Gamprin

Im Gegensatz zu den Gemeinden Vaduz und Schaan, welche während der gesamten Betrachtungsperiode eine überdurchschnittliche standardisierte Steuerkraft auswiesen, ist dies bei der Gemeinde Gamprin nur in den Jahren 2016 und 2018 der Fall. Während die Gemeinde in diesen Jahren im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs als Gebergemeinde aufgetreten wäre, hätte sie in den anderen Jahren horizontale Ausgleichsbeiträge erhalten, wobei sich die Zahlungen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre in etwa ausgeglichen hätten. Da die

standardisierte Steuerkraft in einzelnen Jahren trotz horizontalen Zuteilungen den Mindestfinanzbedarf nicht übertroffen hätte, wären der Gemeinde Gamprin zusätzliche vertikale Finanzausgleichsmittel zugeflossen. Die Zuschläge für die Kleinheit hätten bei einer früheren Umstellung auf lineare Zuschlagssätze nur geringfügig von den bisher ausgerichteten Mitteln abgewichen. Gesamthaft hätte die Gemeinde Gamprin durchschnittlich CHF 0.1 Mio. pro Jahr mehr erhalten.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	3.4	-0.9	0.0	3.4	2.5	7.3	6.3	8.9	7.9	-1.0
2017	4.2	0.4	1.3	3.4	5.1	3.1	4.0	0.9	1.9	0.9
2018	3.4	-0.1	0.0	3.4	3.3	3.5	3.3	2.0	1.9	-0.1
2019	3.4	0.3	0.3	3.4	3.9	2.2	2.7	2.1	2.6	0.5
2020	3.4	0.2	0.2	3.4	3.7	3.2	3.5	1.3	1.5	0.3
Ø 16-20	3.6	-0.0	0.3	3.4	3.7	3.9	4.0	3.0	3.2	0.1

Aufgrund der geringen Veränderungen hätten sich auch die Ergebnisse der Erfolgs- und Gesamtrechnung nur leicht verändert. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre hätte die Gemeinde weiterhin Gewinne aus der Erfolgsrechnung von rund CHF 4.0 Mio. und Mittelzunahmen in der Gesamtrechnung von rund CHF 3.2 Mio. zu verzeichnen gehabt.

3.6.10 Gemeinde Schellenberg

Mit einem Betrag von CHF 1'940 weist die Gemeinde Schellenberg im Jahr 2020 die tiefste standardisierte Steuerkraft aller Gemeinden aus und erhält damit aus den horizontalen Ausgleichszahlungen mit CHF 902 die höchste Zuteilung pro Kopf. Hochgerechnet mit der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern hätte die Gemeinde Schellenberg durchschnittlich CHF 1.0 Mio. pro Jahr von den finanzstarken Gemeinden erhalten. Trotz des horizontalen Ausgleichs wäre die Gemeinde weiterhin auf vertikale Finanzausgleichszahlungen zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. Im Betrachtungszeitraum wären diese durchschnittlich

in Höhe von CHF 2.3 Mio. ausgefallen. Des Weiteren würde die Gemeinde Schellenberg aufgrund ihrer Bevölkerungszahl mit der Umstellung auf eine lineare Reduktion der Zuschlagssätze im Vergleich zum dreistufigen Zuschlagsmodell höhere Beiträge für die Kleinheit erhalten. Gesamthaft ergeben sich für die Gemeinde Schellenberg mit der Anpassung des Finanzausgleichssystems höhere Ausgleichszahlungen im Umfang von CHF 0.8 Mio.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	5.9	0.9	2.4	3.4	6.7	1.2	2.0	1.5	2.3	0.8
2017	6.1	1.0	2.5	3.5	6.9	1.4	2.2	1.5	2.2	0.8
2018	6.0	1.0	2.4	3.5	6.8	1.5	2.3	0.6	1.4	0.8
2019	5.9	1.0	2.2	3.5	6.7	1.2	2.0	0.5	1.3	0.8
2020	5.7	1.0	2.2	3.5	6.6	-1.0	-0.1	-0.9	-0.0	0.9
Ø 16-20	5.9	1.0	2.3	3.5	6.7	0.9	1.7	0.6	1.5	0.8

Mit den zusätzlichen Mitteln wäre der durchschnittliche Gewinn in der Erfolgsrechnung mit CHF 1.7 Mio. und die Mittelzunahme in der Gesamtrechnung mit CHF 1.5 Mio. ausgefallen.

3.6.11 Gemeinde Ruggell

Mit einer Zunahme um 37% hat die standardisierte Steuerkraft der Gemeinde Ruggell in den Jahren 2016 bis 2020 am stärksten zugenommen. Dennoch wäre die standardisierte Steuerkraft der Gemeinde in sämtlichen Jahren unter dem Durchschnitt aller Gemeinden geblieben, so dass Ruggell horizontale Finanzausgleichszahlungen von rund CHF 1.0 Mio. pro Jahr erhalten hätte. Des Weiteren würde die Gemeinde von der Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft in Kombination mit der Anpassung des Mindestfinanzbedarfs profitieren. So hätte die Gemeinde weitere vertikale Finanzausgleichszahlungen im Umfang von durchschnittlich CHF 2.5 Mio. pro Jahr erhalten. Auch die Zuschläge für die Kleinheit wären auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen im Betrachtungszeitraum leicht

höher ausgefallen. Gesamthaft wären die Finanzausgleichszahlungen in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich CHF 1.2 Mio. pro Jahr höher ausgefallen.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2016	5.9	1.1	3.2	2.7	7.0	2.2	3.4	2.2	3.3	1.2
2017	6.0	1.2	3.3	2.5	7.1	1.5	2.5	1.9	2.9	1.0
2018	5.4	1.2	3.0	2.4	6.6	2.6	3.8	2.0	3.2	1.2
2019	3.8	0.9	1.7	2.4	5.0	3.1	4.3	0.8	2.1	1.3
2020	3.0	0.7	1.3	2.3	4.3	1.1	2.4	1.9	3.1	1.3
Ø 16-20	4.8	1.0	2.5	2.5	6.0	2.1	3.3	1.8	2.9	1.2

Um diese Beträge hätten sich auch die Ergebnisse der Erfolgs- und Gesamtrechnung verbessert. Durchschnittlich hätte die Gemeinde Ruggell einen jährlichen Gewinn von CHF 3.3 Mio. in der Erfolgsrechnung und eine Mittelzunahme von CHF 2.9 Mio. in der Gesamtrechnung zu verzeichnen gehabt.

3.7 Finanzielle Konsequenzen für das Land

Das aktuelle Finanzausgleichssystem, welches nur vertikale Ausgleichszahlungen umfasst, soll um eine horizontale Komponente ergänzt werden. Trotz des horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden ist die Mehrzahl der Gemeinden weiterhin auf vertikale Zuschüsse des Landes zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. In der Kombination der weiteren Massnahmen sollen die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden nicht nur durch die Abgeltung der Standortvorteile für die finanzstärksten Gemeinden erfolgen, sondern die Finanzausgleichsgemeinden im Rahmen des horizontalen Ausgleichs gestärkt werden. Dies erfolgt in Kombination der vorgeschlagenen Neuberechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer sowie der Anpassung des Mindestfinanzbedarfs. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die vorgeschlagenen Massnahmen im

Betrachtungszeitraum 2016 bis 2020 auf die einzelnen Gemeinden und im Total auf das Land ausgewirkt hätten.

in Mio. CHF	2016	2017	2018	2019	2020	Ø 16-20
Balzers	2.4	2.6	2.8	2.8	2.9	2.7
Triesen	3.5	3.4	3.4	2.9	3.7	3.4
Triesenberg	1.3	1.4	1.4	1.6	2.0	1.6
Vaduz	-7.1	-7.7	-7.7	-7.2	-7.2	-7.4
Schaan	-5.6	-6.1	-5.9	-7.1	-7.2	-6.4
Planken	-0.2	0.1	0.1	0.2	0.3	0.1
Eschen	1.7	1.8	1.8	2.3	2.4	2.0
Mauren	1.8	1.9	1.9	2.5	2.5	2.1
Gamprin	-1.0	0.9	-0.1	0.5	0.3	0.1
Schellenberg	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9	0.8
Ruggell	1.2	1.0	1.2	1.3	1.3	1.2
Total	-1.1	0.1	-0.3	0.5	1.9	0.2

Im Durchschnitt der betrachteten fünf Jahre hätten die vorgeschlagenen Massnahmen zu einem Mehraufwand von jährlich CHF 0.2 Mio. für das Land geführt. In Abhängigkeit zur Entwicklung der relevanten Steuereinnahmen kann es in einzelnen Jahren zu Abweichungen im Vergleich zum bestehenden Finanzausgleichssystem kommen. Dennoch kann das Ziel einer deutlichen Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden annähernd ausgabenneutral für das Land erreicht werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Finanzausgleichsgesetz (FinAG)

Das Finanzausgleichsgesetz ist in seiner bestehenden Form ausschliesslich auf die Zahlung von Ausgleichsbeiträgen vom Land an die Gemeinden ausgerichtet. Mit der Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs soll es zukünftig auch zu Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden kommen. Nebst der Einführung der gesetzlichen Bestimmungen für den horizontalen Finanzausgleich und der

weiteren vorgeschlagenen Massnahmen gilt es deshalb, die Zweckbestimmung sowie diverse Begrifflichkeiten entsprechend anzupassen.

Zu Art. 1

Während in der bestehenden Regelung nur Finanzausgleichszuweisungen (Ausgleichsbeiträge) vom Land an die Gemeinden Gegenstand des Gesetzes waren, soll diese Bestimmung erweitert werden. Anstelle der „Zuweisungen vom Land an die Gemeinden“ wird der Begriff der „Finanzausgleichszahlungen zwischen dem Land und den Gemeinden“ verwendet. Der Finanzausgleich ist damit nicht nur als einseitige Ausrichtung von Beiträgen des Landes an die Finanzausgleichsgemeinden zu verstehen, sondern umfasst auch die horizontalen Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden.

Zu Art. 2

Alleiniger Zweck des Finanzausgleichsgesetzes war es bisher, die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen. Dies wurde durch die Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden mit Ausgleichsbeiträgen sichergestellt. Neu sollen mit der Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs auch die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden reduziert werden, weshalb die Zweckbestimmung um dieses Ziel erweitert wird.

Zu Art. 3

Art. 3 hält im Grundsatz fest, wann im Allgemeinen von einer Anspruchsbedingung ausgegangen werden kann. Da zusätzlich zur Anspruchsberechtigung eine Abgabepflicht eingeführt wird, soll auch dies im Grundsatz festgehalten werden.

Zu Überschrift vor Art. 4

Begriffliche Anpassung.

Zu Art. 4

Abgesehen von der begrifflichen Anpassung erfolgt die Ergänzung, dass die Höhe der Finanzausgleichszahlungen nebst dem Finanzbedarf und der Steuerkraft einer Gemeinde neu auch vom horizontalen Ausgleichssatz abhängig ist.

Zu Art. 5

Analog zur Festlegung des Faktors (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs für eine Vierjahresperiode wird in diesem Artikel die Festlegung des Faktors (h) vorgesehen. Der Faktor (h) steht dabei für den für eine Vierjahresperiode festzulegenden horizontalen Ausgleichssatz, welcher sich zwischen einer Bandbreite von 20% und 50% bewegen soll.

Zu Art. 6

Die Absätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen Bestimmungen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FinAG. In Abs. 3 wird einerseits eine begriffliche Anpassung vorgeschlagen. Analog zu Art. 5 wird deshalb die Verwendung des Begriffs der «Vierjahresperiode» vorgeschlagen.

Andererseits schlägt die Regierung vor, bei der Festlegung des Faktors (k) auf die ergänzende Ausführung, welche eine Orientierung an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben vorsieht, zu verzichten. Mit der Festlegung des Faktors (k) zwischen 0 und 1, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeinden in ihren Rechnungen Erträge ausweisen, welche bei der Berechnung der Steuerkraft nicht miteinfließen. Bei der Festlegung des Faktors (k) ist dabei vor allem die Entwicklung des Finanzbedarfs sowie der Gemeinderechnungen in den Vorjahren massgeblich. Die Durchschnittsausgaben einer oder auch mehrerer Gemeinden können zwar als Orientierungshilfe herangezogen werden, dienen jedoch ausschliesslich als Entscheidungsgrundlage.

Zu Art. 7

Aufgrund der vorgeschlagenen Standardisierung des Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer am unteren Rand der Bandbreite kann auf die Unterscheidung zwischen der standardisierten und der originären Steuerkraft verzichtet werden. Deshalb beginnt dieser Artikel mit der Berechnung der standardisierten Steuerkraft. Anstelle der einheitlichen Anwendung eines Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200% (Mitte der im Steuergesetz definierten Bandbreite), wird die Berechnung auf der Grundlage eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags von 150% vorgeschlagen.

Der bisherige Abs 4 zur Widmungssteuer wird neu in Absatz 2 geregelt. Dabei wird eine Bagatellgrenze von CHF 100'000 für die Aufteilung von allfälligen Widmungssteuern vorgesehen. Diese Gesetzesanpassung steht in keinem Zusammenhang mit den geplanten Systemanpassungen, sondern wird aufgrund der Praxiserfahrungen seit der Einführung dieser Regelung vorgeschlagen. Während die Aufteilung von grossen Steuereingängen auf elf Jahre für hohe Widmungssteuereingänge bei einer Finanzausgleichsgemeinde weiterhin begrüsst wird, erscheint eine Aufteilung von geringfügigen Widmungssteuern auf elf Jahre unverhältnismässig.

Anstelle der Definition der originären Steuerkraft regelt Abs. 3 die Berechnung der durchschnittlichen standardisierten Steuerkraft aller Gemeinden, welche zur Bestimmung des horizontalen Ausgleiches zur Anwendung gelangt.

Zu Überschrift vor Art. 8

Begriffliche Anpassung.

Zu Art. 8

Dieser Artikel hält fest, welche Finanzausgleichsstufen mit der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes zum Tragen kommen:

- a) Horizontaler Ausgleich;

- b) Ausgleich Mindestfinanzbedarf;
- c) Zuschläge Kleinheit;
- d) Sonderzuschlag Naherholungsgebiet.

Die Berechnung dieser vier Stufen wird in den folgenden Artikeln vorgesehen.

Zu Art. 9

Dieser Artikel hält die Regelungen betreffend die Einführung der horizontalen Finanzausgleichskomponente fest. Gemäss Abs. 1 erhalten Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft horizontale Ausgleichsmittel, während gemäss Abs. 2 Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft Ausgleichszahlungen zu entrichten haben. Die Höhe der horizontalen Finanzausgleichszahlungen ergibt sich gemäss Abs. 3 aus der Differenz zwischen der standardisierten Steuerkraft einer Gemeinde und der durchschnittlichen standardisierten Steuerkraft aller Gemeinden multipliziert mit dem vom Landtag zu definierenden Ausgleichssatz – Faktor (h) – sowie der Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres.

Zu Art. 10

Die Stufe 2 der Finanzausgleichszahlungen regelt die Ausrichtung von vertikalen Finanzausgleichszahlungen vom Land an die Gemeinden. Dabei werden Finanzausgleichsgemeinden, welche den Mindestfinanzbedarf trotz der horizontalen Zuteilung von Mitteln nicht erreichen, bis auf den Mindestfinanzbedarf angehoben. Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, wobei die Anspruchsberechtigung sowie die Berechnung nebst der standardisierten Steuerkraft auch die horizontalen Finanzausgleichszahlungen umfasst.

Zu Art. 11

Als weitere Finanzausgleichsstufe erhalten kleinere Gemeinden in Abhängigkeit zu ihrer Einwohnerzahl Zuschläge. Abs. 1 regelt die Anspruchsberechtigung und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 7 Abs. 1 Bst. b. Anstelle der Bedingung, dass die originäre Steuerkraft unter dem Finanzbedarf liegen muss, wird neu die standardisierte Steuerkraft einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen pro Kopf als Bedingung vorausgesetzt.

Abs. 2 hält die Berechnungsmethode für die Zuschläge für die Kleinheit fest. Anstelle der bisherigen dreistufigen Zuschlagssätze, sollen sich diese zwischen CHF 1.80 und CHF 0.70 pro Einwohnerin und Einwohner bewegen, wobei sich der Zuschlag im Verhältnis zur Zunahme der Einwohnerzahl bis 3'300 linear reduziert.

Zu Art. 12

Dieser Artikel regelt den Sonderzuschlag für die Gemeinde Triesenberg zur Unterstützung der Deckung der Kosten des Naherholungsgebiets Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei. Anstelle der Herleitung dieses Beitrags im bisherigen Art. 7 Abs. 4 über eine theoretische Einwohnerzahl von 1'500 und einem Zuschlag von CHF 1.26 pro Einwohnerin und Einwohner, wird die Festlegung mit einem absoluten Betrag in Höhe von CHF 3.4 Mio. vorgeschlagen.

Zu Art. 13

Während Abs. 1 im Vergleich zur bisherigen Bestimmung in Art. 8 Abs. 1 nur eine begriffliche Anpassung vorsieht, hält Abs. 2 fest, dass die Regierung während des Jahres nicht nur Akontozahlungen an die Gemeinden leisten kann, sondern auch solche von den finanzstarken Gemeinden erheben kann.

Zu Art. 15

Da der Finanzausgleich für das Rechnungsjahre 2023 erst zu Beginn des Folgejahres bestimmt werden kann, soll festgehalten werden, dass für dieses

Rechnungsjahr trotz dem Inkrafttreten der Totalrevision auf den 1.1.2024 noch das bisherige Recht Anwendung findet.

Inkrafttreten

Um den Gemeinden Planungssicherheit zu geben, muss der Faktor (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs vom Landtag auf Antrag der Regierung im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode bestimmt werden. Die nächste Finanzplanungsperiode beginnt im Jahr 2024, weshalb für das Inkrafttreten der 1. Januar 2024 vorgeschlagen wird.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Finanzausgleichsgesetz (FinAG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die nicht zweckgebundenen Finanzausgleichszahlungen zwischen dem Land und den Gemeinden.

Art. 2

Zweck der Finanzausgleichszahlungen

Zweck der Finanzausgleichszahlungen ist es,

- a) die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu reduzieren; und
- b) die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen.

Art. 3

Anspruchsberechtigung und Abgabepflicht

1) Anspruch auf Finanzausgleichszahlungen haben Gemeinden, deren Steuerkraft zur Finanzierung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben nicht ausreicht.

2) Finanzausgleichszahlungen zu entrichten haben Gemeinden, deren Steuerkraft die durchschnittliche Steuerkraft übersteigt.

II. Grundlagen für die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen

Art. 4

Grundsatz

Die Höhe der Finanzausgleichszahlungen ist abhängig:

- a) vom horizontalen Ausgleichssatz (Art. 5);
- b) vom Finanzbedarf einer Gemeinde (Art. 6);
- c) von der Steuerkraft einer Gemeinde (Art. 7).

Art. 5

Horizontaler Ausgleichssatz

1) Der Landtag legt den horizontalen Ausgleichssatz als Faktor (h) auf Vorschlag der Regierung für eine Vierjahresperiode fest.

2) Der horizontale Ausgleichssatz liegt zwischen 20 % und 50 %.

3) Die Regierung unterbreitet ihren Vorschlag zur Festlegung des Faktors (h) dem Landtag im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode.

Art. 6

Finanzbedarf

1) Der Finanzbedarf der Gemeinden errechnet sich aus den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden der vorangegangenen letzten vier Jahre vor Antragstellung durch die Regierung gemäss Abs. 3.

2) Die Pro-Kopf-Ausgaben nach Abs. 1 setzen sich zusammen aus:

- a) den laufenden Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand sowie Beitragsleistungen) mit Ausnahme der Abschreibungen auf das Verwaltungs- und Finanzvermögen; und
- b) den Nettoinvestitionen.

3) Der Mindestfinanzbedarf errechnet sich aus der Multiplikation des Finanzbedarfs nach Abs. 1 mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor (k), der zwischen 0 und 1 liegt und für eine Vierjahresperiode festgelegt wird. Die Regierung unterbreitet ihren Vorschlag dem Landtag im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode.

Art. 7

Steuerkraft

1) Die standardisierte Steuerkraft setzt sich aus den Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer einschliesslich der Widmungssteuer nach Abs. 2 (berechnet auf der Grundlage eines Gemeindesteuerzuschlags von 150 %) und 70 %

der Gemeindeanteile an der Ertragssteuer zusammen, dividiert durch die Einwohnerzahl der Gemeinde per Ende des Vorjahres.

2) Widmungssteuern einer Gemeinde, welche in einem Jahr einen Betrag von 100 000 Franken übersteigen, werden auf der Basis der einzelnen Veranlagung linear über einen Zeitraum von elf Jahren für die Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt, erstmals im Folgejahr der Veranlagung.

3) Die durchschnittliche standardisierte Steuerkraft entspricht der Summe der standardisierten Steuerkraft aller Gemeinden, dividiert durch die Einwohnerzahl des Landes per Ende des Vorjahres.

III. Berechnung der Finanzausgleichszahlungen

Art. 8

Stufenweise Berechnung

1) Die Finanzausgleichszahlungen werden jährlich in folgenden vier Stufen bestimmt:

- a) Horizontaler Ausgleich (Art. 9);
- b) Ausgleich Mindestfinanzbedarf (Art. 10);
- c) Zuschläge Kleinheit (Art. 11);
- d) Sonderzuschlag Naherholungsgebiet (Art. 12).

Art. 9

Horizontaler Ausgleich

1) Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft nach Art. 7 Abs. 1, welche die durchschnittliche standardisierte Steuerkraft nach Art. 7 Abs. 3 unterschreiten, erhalten horizontale Finanzausgleichszahlungen.

2) Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft nach Art. 7 Abs. 1, welche die durchschnittliche standardisierte Steuerkraft nach Art. 7 Abs. 3 übersteigt, haben horizontale Finanzausgleichszahlungen zu entrichten.

3) Die Höhe der horizontalen Finanzausgleichszahlungen ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der standardisierten Steuerkraft und der durchschnittlichen standardisierten Steuerkraft pro Kopf mit dem Faktor (h) sowie der Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres.

Art. 10

Ausgleich Mindestfinanzbedarf

1) Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren standardisierte Steuerkraft nach Art. 7 Abs. 1 einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen nach Art. 9 pro Kopf unter dem Mindestfinanzbedarf liegt.

2) Die Höhe der Ausgleichsbeiträge berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und der standardisierten Steuerkraft einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen pro Kopf multipliziert mit der Einwohnerzahl einer Gemeinde per Ende des Vorjahres.

Art. 11

Zuschläge Kleinheit

1) Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres unter 3 300 liegt und deren standardisierte Steuerkraft nach Art. 7 Abs. 1 einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen nach Art. 9 pro Kopf unter dem Finanzbedarf liegt.

2) Die Höhe der Zuschläge berechnet sich aus der Differenz zwischen der Zahl 3 300 und der Einwohnerzahl einer Gemeinde per Ende des Vorjahres multipliziert mit:

- a) einem Zuschlag zwischen 1.8 Franken und 0.7 Franken pro Einwohnerin und Einwohner, wobei sich der Zuschlag im Verhältnis zur Zunahme der Einwohnerzahl bis 3 300 linear reduziert.
- b) der Einwohnerzahl einer Gemeinde am Ende des Vorjahres.

Art. 12

Sonderzuschlag Naherholungsgebiet

Für die Deckung der Kosten des Naherholungsgebietes Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderzuschlag von 3 400 000 Franken.

Art. 13

Zeitpunkt der Berechnung und Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen

1) Die Berechnung und Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen erfolgt bei Vorliegen der notwendigen Steuerdaten im Zuge des Rechnungsabschlusses des Landes.

2) Die Regierung kann während des Jahres Akontozahlungen an die Gemeinden leisten oder von diesen erheben.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 15

Übergangsbestimmungen

Für das Rechnungsjahr 2023 findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Finanzausgleichsgesetz vom 24. Oktober 2007 (FinAG), LGBl. 2007 Nr. 336, wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024 in Kraft.